

Ma ch r i c h t e n b l a t t für den Deutschen Pflanzenschutzdienst

9. Jahrgang
Nr. 6

Herausgegeben von der Biologischen Reichsanstalt
für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem.

Erscheint monatlich / Bezugspreis durch die Post vierteljährl. 3 R.M.

Berlin,
Anfang Juni
1929

Inhalt: Ein neuartiger Verstäubungsapparat für die Schädlingbekämpfung mittels Flugzeugs. Von Dr. Rienitz. S. 47. — Schädlingsfragen beim Anbau von Kottlee. Von H. v. Dettingen. S. 48. — Kleine Mitteilungen. Fußkrankheiten des Getreides. S. 49. — 3. Wanderversammlung Deutscher Entomologen. S. 50. — Hamsterfang-Verpachtung. S. 50. — Bleivergiftungen. S. 50. — Pressenotizen der Biologischen Reichsanstalt. S. 50. — Neue Druckschriften: Veröffentlichungen der Biologischen Reichsanstalt. S. 50. — Aus der Literatur: Speyer, W., Der Apfelblattläufer *Psylla mali* Schmüdberger. S. 50. — Heß-Beck, Forstschutz, 2. Band. S. 51. — Flugblätter des Reichsverbandes des Deutschen Gartenbaues. S. 51. — Gartenbücher der Miniatur-Bibliothek. S. 51. — Lengerken, H. v., Lebenserscheinungen der Käfer. S. 51. — Waldbrandplakat von Oberforstmeister Schuster. S. 51. — Aus dem Pflanzenschutzdienst: Krankheiten und Beschädigungen der Kulturpflanzen im April 1929. S. 51. — 4. Nachtrag zum Verzeichnis der Sachverständigen zur Ausstellung von Zeugnissen für Kartoffelausfuhrsendungen. S. 54. — Unterricht im Pflanzenschutz (Nachtrag). S. 55. — Lichtkeimprüfung zur Kontrolle der Sortenechtheit und Reinheit von treibsfähigen Kartoffelsorten. S. 55. — Anmeldung von Pflanzenschutzmitteln zur Prüfung. S. 55. — Gesetze und Verordnungen: Grundsätze für die Ausführung des Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Mehltau, vom 6. Juli 1904 mit Änderungen vom 7. März 1929. S. 55. — Griechenland: Einfuhr von frischen Pflanzen und Kartoffeln. S. 58. — Deutsches Reich: Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika. S. 58. — Deutsches Reich: Einfuhr von Kirschen. S. 58. — Personalnachrichten. S. 58. — Phänologischer Reichsdienst. S. 58. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet

Ein neuartiger Verstäubungsapparat für die Schädlingbekämpfung mittels Flugzeugs

(Vorläufige Mitteilung.)

Von Dr. Rienitz.

Bei den bisher durchgeführten Verstäubungsflügen machten sich hauptsächlich zwei Mängel an den Verstäubungseinrichtungen bemerkbar: Erstens eine nicht genügend feine Verteilung des Stäubemittels, zweitens die Unmöglichkeit, die abgegebene Pulvermenge genau zu regeln.

Die nicht genügend feine Verteilung bedingt Verschwendung von Streugut, in schwereren Fällen beim Herabfallen kleinerer oder größerer Klumpen Vergiftungsgefahr für Wild und Weidevieh. — Der Mangel der Regelbarkeit verhindert die Dostierung der Pulvermenge entsprechend der Empfindlichkeit der verschiedenen Schädlinge, führt also auch zur Verschwendung. Es liegt aber im allseitigen Interesse, die Bekämpfung möglichst sparsam zu gestalten, denn damit wachsen die Aussichten für eine allgemeinere Anwendung der neuen Methode.

Auf Grund früherer Arbeiten auf diesem Gebiet wurde der Verfasser vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft beauftragt, einen verbesserten Verstäubungsapparat zu entwickeln. Die Biologische Reichsanstalt stellte das ihr gehörige Caspar-Flugzeug, Muster C 32, für diese Arbeiten bereit.

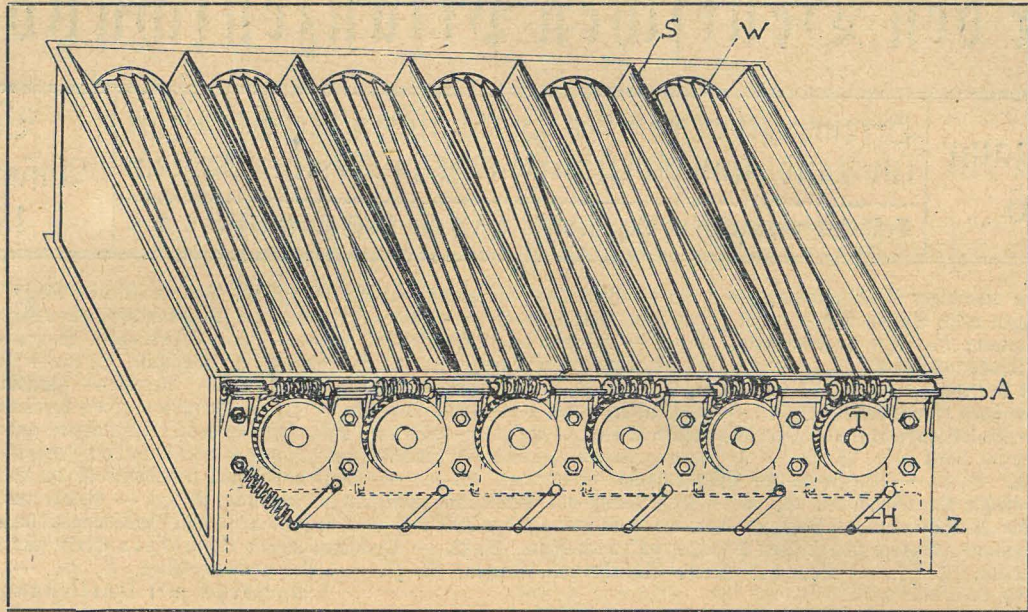
Die Grundlage der Konstruktion des neuen Apparates bildet folgende Beobachtung: In den in Flugzeugen bisher gebräuchlichen Streugutbehältern, deren Durchmesser sich nach unten verjüngt, die also z. B. in einen oder mehrere konische Ansätze auslaufen, treten stets Stauungen und sogenannte Brückenbildungen im Streugut auf, die den glatten Auslauf hindern. Diese Störungen können durch

Hilfsmittel, wie z. B. Anwendung von Staudruck unter Ausnutzung des Fahrwindes, mechanisch angetriebene Rüttelwerke u. dgl., nur höchst unvollkommen beseitigt werden. Die Unregelmäßigkeiten im Auslauf machen natürlich auch eine Regelung der Abgabe des Streugutes durch mehr oder weniger weites Öffnen der Verschlussorgane (Klappen, Schieber o. dgl.) unmöglich.

Es wurde daher von Behältern mit Verjüngung nach der Auslauföffnung hin grundsätzlich abgesehen und ein überall gleich weiter Behälter von prismatischer Form gewählt. Nunmehr handelte es sich darum, die Auslauföffnung dieses Behälters, deren Größe also seinem Querschnitt entspricht, mit einem Verschluss zu versehen, der dem Pulver einen regelbaren Austritt gewährt und der Bildung von Klumpen entgegenwirkt. Diese Aufgabe wurde folgendermaßen gelöst (vgl. Abb.): Der Boden des Streugutbehälters wurde als Rahmen ausgebildet, in dem sechs Walzen W (beim Versuchsapparat aus Holz mit Stahlrohrachsen) gelagert sind, deren Mantelflächen nach Art eines Horizontalfräfers gerippt sind. Die Walzen werden durch Schneckentriebe T von einer gemeinsamen Antriebswelle A aus sämtlich in gleicher Drehrichtung angetrieben. (Die konstruktiv einfachere gegenläufige Bewegung hat sich als weniger zweckmäßig erwiesen.) Zwischen den Walzen liegen Stege S, deren Seitenflächen der Krümmung der Walzenmantelflächen entsprechend ausgearbeitet sind. Diese Stege erleichtern den Aufbau des Apparates, sind aber nicht nötig, sondern die Walzen können auch frei nebeneinander mit einigen Millimetern Abstand laufen. Unter diesem Walzenrost liegt noch ein

zweiter Verschluss in Form einer Jalousie, deren einzelne Elemente durch die Hebel H mit der gemeinsamen Zugstange Z verbunden sind, mittels deren die Jalousie geöffnet und geschlossen werden kann. Dieser Jalousieverchluss ist also entlastet, er braucht nur die geringen Pul-

Welle A und damit der Fräsrollen in weiten Grenzen. Dadurch wird eine exakte Regelung der Streudichte erreicht und gleichzeitig eine sehr feine und gleichmäßige Verteilung des Streugutes, wie Versuchsflüge bereits gezeigt haben.



vermengen zurückzuhalten, die durch den Walzenrost beim Stillstand hindurchfallen. — Die Antriebswelle A wird von der Kurbelwelle des Flugzeugmotors aus über eine während des Fluges ein- und ausrückbare Reibungskuppelung mittels Keilriemens angetrieben. Ein zwischengeschaltetes stufenloses Wechselgetriebe besonderer, neuartiger Konstruktion ermöglicht die Änderung der Drehzahl der

Der Apparat wird zur Zeit im Hinblick auf etwa nötige Verbesserungen technischer Einzelheiten erprobt. Nach Abschluss der Versuche wird eingehend darüber berichtet werden.

Die Ausführung des Versuchsapparates lag in den Händen der Firma Flughof, Flugzeugmaterial G. m. b. H., Berlin-Johannisthal.

Schädlingsfragen beim Anbau von Kottlee.

Von H. von Dettingen, Grünhof bei Stolzenburg, Bez. Stettin.

Dem erfolgreichen Anbau von Kottlee zur Samengewinnung stehen in Norddeutschland zwei Umstände hindernd gegenüber: Erstens der mehr als unbefriedigende Ansaß, der meist darauf zurückgeführt wird, daß die zur Pollenübertragung notwendigen Hummeln nicht in genügender Zahl vorhanden sind, und zweitens die Tatsache, daß der Kottlee gar zu leicht »auswintert«; als Grund hierfür werden in erster Linie die ungünstigen klimatischen Bedingungen genannt, dann aber auch das Auftreten des Klee Krebses, dessen Bekämpfung in der Hauptsache darin besteht, daß man den Kleebau aufgibt. Da nun die künstliche Aufzucht von Hummeln bisher keine praktisch verwertbaren Resultate gegeben hat und das Klima sich nicht willkürlich abändern läßt, wäre logischerweise der Kleebau für Norddeutschland erledigt. Eine Reihe von Tatsachen scheint aber dafür zu sprechen, daß die oben angeführten Gründe längst nicht immer und überall stichhaltig sind.

Was zunächst die Unfruchtbarkeit betrifft, so gibt es tatsächlich kein positives Material, welches den Nachweis erbringt, daß ein Mangel an Hummeln vorhanden ist. Der bloße Augenschein trügt. So haben wir im Laufe des verflossenen Sommers 1928 im Grünhofer Zuchtgarten kaum eine Hummel zu sehen bekommen. Der Kottlee hat trotzdem tadellos angeflakt. Ebenso ist es auffällig, daß in Gegenden, deren Kleefelder unfruchtbar sind, die Kleepflanzen an staubigen Wegrändern guten Ansaß aufzuweisen haben. Je feiner der Straßenstaub, desto besser ist

die Wirkung. Genauere Untersuchungen stehen noch aus, doch scheint dem Phytopatologen sich hier ein ausichtsreiches Gebiet zu eröffnen. Es ist ja bekannt, daß viele Parasiten durch staubförmige Mittel beliebiger Zusammensetzung bekämpft werden können¹⁾. Sollte hier nicht ein derartiger Fall vorliegen? Die Annahme, daß man es bei der Unfruchtbarkeit des Kottlees mit irgendeinem unscheinbaren, wahrscheinlich sehr kurzlebigen tierischen Parasiten zu tun hat, der durch Staub vergrämt wird, will uns durchaus plausibel erscheinen.

Das »Auswintern« des Kottlees beruht größtenteils auf einem Mißverständnis. Wenn man nämlich — wie üblich — unter Auswintern die Folgeerscheinungen niedriger Temperaturen und die Wirkung einer zu lang andauernden und zu starken Schneedecke versteht, so kann in Deutschland (den äußersten Osten vielleicht ausgenommen) hiervon eigentlich kaum die Rede sein. Das Eingehen der Kleepflanzen im zeitigen Frühjahr muß einen anderen Grund haben, denn in Gebieten mit weit stärkeren Winterfrösten und hohen Schneedecken, die oft monatelang liegen bleiben, wird Kottlee mit bestem Erfolg angebaut. Häufig genug wird tatsächlich der Klee Krebs die Schuld daran tragen, daß die Flächen versagen. Es ist aber auch viel zu unbekannt, daß wir in der Larve der Mücke Pachyrrhina

¹⁾ Vgl. Blumck, S. Können Erdflöhe durch Staubmittel wirksam bekämpft werden? — Landwirtschaftl. Wochenblatt f. d. Prov. Schleswig-Holstein, Nr. 19 vom 13. Mai 1927.

maculata Meig.²⁾ einen höchst gefährlichen und weit verbreiteten Feind des Rotflees haben. Etwa Mitte März 1928 fanden wir die ersten Larven in einer Bodenprobe aus Mecklenburg, die wir aus bestimmten Gründen, ohne von dem Vorhandensein der Larven zu ahnen, ins Treibhaus gebracht hatten. Die in der Probe enthaltenen Klee-pflanzen waren bald restlos vertilgt. Am 31. März 1928 nahmen wir eine Besichtigung der befallenen Fläche vor. Das Resultat war erschütternd: Der etwa 400 Morgen große Schlag war vollständig kahlgefressen und mußte umgebrochen werden. Ähnliche Verhältnisse konnten in der Uckermark und der Prignitz festgestellt werden. Überall war der Klee »ausgewintert«, d. h. in Wirklichkeit von Pachyrrhina-Larven aufgefressen. An einer Stelle war auch ein alter Luzerneschlag in Mitleidenschaft gezogen. Im ganzen dürften es mehr als 1 000 Morgen gewesen sein, die in diesem Frühjahr der Pachyrrhina zum Opfer gefallen sind und von denen wir es wissen. Wieviel noch außerdem auf ihr Konto zu setzen ist, entzieht sich jeglicher Taxation. Jedenfalls steht der angerichtete Schaden in keinem Verhältnis zu dem Grade der Unkenntnis über dessen Erreger. Dies ist um so bedauerlicher, als eine Bekämpfung durchaus möglich ist. Nach vorliegenden Mitteilungen verhalten sich die Pachyrrhina-Larven ähnlich wie die ihr verwandten Larven der Wiesenschnake (Tipula), gegen welche Arsen- und neuerdings Fluornatrium-Köder erfolgreich angewandt werden. Unsere Beobachtungen haben gezeigt, daß die Pachyrrhina sich fast durchweg nur in den obersten Bodenschichten bewegt, zur Zeit des lebhaften Umherwanderns (zwecks Nahrungssuche) im Frühjahr sogar meistens auf der Oberfläche zu finden ist. Sie dürfte daher noch erfolgreicher als die Tipula, z. B. durch Enten, zu vertilgen sein. Das Austreiben von Hühnern auf die befallenen Schläge ist nicht ratsam, da durch den übermäßigen Genuß der fetten Larven die Vegetativität stark nachläßt und sich außerdem leicht unliebsame Verdauungsstörungen einstellen.

²⁾ Die Bestimmung hat Herr M. B. R i e d e l - Frankfurt a. D. in liebenswürdiger Weise übernommen.

Die Tätigkeit der Pachyrrhina-Larven beginnt schon im Herbst, d. h. etwa Anfang September. Mit Vorliebe halten sie sich an die Mitteltriebe der jungen Kleepflanzen, bohren wohl auch kurze Gänge in den Wurzelkopf. Tote und absterbende Pflanzen werden alsbald verlassen, da den Tieren offenbar nur saftreiches Futter zusagt. Das in die Fraßstellen eindringende Regenwasser verursacht unter Umständen sehr schnell fortschreitende Fäulnisprozesse, wodurch das Fraßbild leicht verdeckt und entstellt wird. Im Frühjahr sind die Larven nämlich längst abgewandert, um sich an frischen Pflanzen gütlich zu tun. Die durch den Herbstfraß beschädigten Pflanzen, die nunmehr fast ganz vertrocknet sind, weisen einen halb verfaulten, oft von Pilzgeflecht durchsetzten Wurzelkopf auf, in welchem die Fraßgänge sich kaum mehr erkennen lassen. Dieses typische Bild auf den Kahlstellen ist wohl als Ursache dafür anzusprechen, daß man den eigentlichen Erreger so wenig kennt. Sucht man aber die Ränder dieser Kahlstellen durch, so wird man bald die grauen, etwa 1,5 cm langen »Erdwürmer« mit den charakteristischen sechs fleischigen Spitzen am Hinterleibsende finden. Die Mücke selbst schlüpft im Frühsommer. Sie ähnelt durchaus der bekannten langbeinigen Wiesenschnake, nur ist sie etwas kleiner und schön schwarz-gelb gefleckt. Da viele unschädliche Mücken ihr recht ähnlich sehen, ist es in Zweifelsfällen ratsam, einige Exemplare zum genauen Bestimmen einzuschicken, etwa an die zuständige Pflanzenschutzstelle bei der Landwirtschaftskammer. Man tut die gefangenen Tiere am besten in ein kleines Gläschen mit Brennspiritus, wobei aber darauf zu achten ist, daß die sehr zarten Fühler nicht abbrechen. Diese sind nämlich zur Bestimmung der Art unbedingt notwendig. Natürlich können auch Larven eingeschickt werden, an denen sich in den meisten Fällen gleichfalls feststellen läßt, mit welchem Schädling man es zu tun hat.

Es wäre mehr als wünschenswert, daß alle Landwirte, bei welchen der Klee »ausgewintert« ist, sich ihre Flächen auf das eventuelle Vorkommen der Pachyrrhina ansehen. Wie schon eingangs erwähnt, ist der angerichtete Schaden außerordentlich groß, und bei richtiger Erkenntnis der Ursache dürfte eine Abhilfe durchaus möglich sein.

Kleine Mitteilungen

Fußkrankheiten des Getreides. Das ungewöhnlich schwere Auftreten der sogenannten Fußkrankheiten in den Jahren 1927 und 1928 hat auf der letzten Hauptversammlung des Deutschen Pflanzenschutzdienstes am 27. Januar in Berlin eine Aussprache ausgelöst, in der von Direktor Dr. Crüger, Königsberg, Prof. Dr. Schaffnit, Bonn und Regierungsrat Prof. Dr. Blunck, Kiel, über den Stand der Kenntnisse berichtet und in der anschließenden Diskussion über Mittel und Wege zur Ausfüllung der Wissenslücken auf diesem Gebiet beraten wurde. In bezug auf die Ursachen der Seuche schwanken die Meinungen zwischen der Annahme reiner Stoffwechselförungen infolge mangelhafter oder einseitiger Ernährung, ungünstiger Bodenverhältnisse, insbesondere aber überreicher Nässe und Luftarmut mit entsprechend schlechtem Wurzelwuchs und der bislang vorherrschenden Auffassung, daß für die Krankheit zur Hauptsache parasitäre Pilze, wie Weizenhalmtötter, Roggenhalmbrücker und Fusariumarten verantwortlich zu machen sind.

Als sicher gestellt darf gelten, daß tiefer Stoppelumbruch, Abbrennen der Stoppel, reichliche Düngung mit Phosphorsäure, Vermeiden ausgesprochen früher Saat und alle auf

Kräftigung der Pflanze und insbesondere auf gute Bewurzelung hinauslaufenden Maßnahmen der Entwicklung von Fußkrankheiten entgegenwirken. Weiter kann das Bestehen enger Beziehungen zwischen Befall und Vorfrucht als erwiesen gelten. Gerste bildet in den durch Fußkrankheiten heimgesuchten Gegenden für Weizen die denkbar schlechteste Vorfrucht. Starker Befall tritt auch nach Roggen und anderen Kulturgräsern mit Ausnahme des Hafers auf. Nach Leguminosen zeigt sich die Krankheit im allgemeinen nur dann in schwerer Form, wenn gegenüber der Anreicherung des Bodens mit Stickstoff der Ausgleich durch erhöhte Gaben von Phosphorsäure und Kali ver-säumt worden ist. Als gute Vorfrüchte zur Vermeidung der Seuche gelten Raps, Rübsen und Kartoffeln. Auch der reiner, queckenfreier Schwarzbrache bleibt der Weizen gesund. Über die Bedeutung von Runkel- und Zuckerrüben als Vorfrucht bei Fußkrankheitsgefahr sind die Meinungen geteilt. Die Weizensorten sind unterschiedlich anfällig, ohne daß über die besondere Gefährdung früher und schwach bewurzelter Sorten hinaus schon viel gesagt werden könnte. Über direkte Mittel zur Bekämpfung der Fußkrankheiten ist noch kaum etwas bekanntgeworden. Aus Frankreich kommenden Berichten über gute Erfolge

einer Bespitzung der jungen Saaten mit Schwefelsäure stehen andere gegenüber, nach denen das Verfahren mehr oder minder versagt hat.

Alles in allem genommen ist der Stand der Kenntnisse über Wesen und Bekämpfung der Fußkrankheiten unbefriedigend. Er entspricht nicht der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Seuche. Die den Abschluß der Besprechung bildende Willensäußerung, unter verstärktem Kräfteeinsatz an klimatisch verschieden gelegenen Forschungsstätten des Pflanzenschutzes eine beschleunigte Klärung des Problems anzustreben, ist daher zu begrüßen. Zwischen dem Institut für Pflanzkrankheiten in Bonn-Noppelsdorf, den Hauptstellen für Pflanzenschutz in Königsberg und Kiel und der Zweigstelle der Biologischen Reichsanstalt in Kiel wurde mit diesem Ziel unter Austausch der Versuchspläne eine Art Arbeitsgemeinschaft in Aussicht genommen. Blund.

Die 3. Wanderversammlung Deutscher Entomologen tagte am 22. bis 26. Mai in Gießen und war bei einer Zahl von 230 angemeldeten Teilnehmern und Gästen überaus stark besucht. Den einleitenden Vortrag hielt Oberregierungsrat Dr. Schwarz über das Thema: »Was ist angewandte Entomologie?« An den beiden ersten Verhandlungstagen wurden die Fragen des Speziesbegriffes und Phylogenie in Referaten von Dingler-Gießen, van Emden-Dresden, Horn-Dahlem, Börner-Naumburg und v. Jhering-Büdingen behandelt, während am dritten Tage zahlreiche Einzelvorträge aus den verschiedenen Zweigen der Entomologie gehalten wurden. Ein ausführlicher Bericht über die Tagung wird mit den Vorträgen veröffentlicht werden.

Hamsterfang-Verpachtung. Über die Art, wie die Stadt die Hamsterfang-Verpachtung in den letzten Jahren handhabte, sind vielfach Klagen aus Landwirtschaftskreisen gekommen. Es wurde häufig der Verdacht geäußert, die Hamsterfangpächter hätten kein Interesse an der vollständigen Vertilgung und Ausrottung der Tiere. Um den wertvollen Hamsterpelz auch in Zukunft zu erzielen, ließen die Hamsterfangpächter stets die weiblichen Tiere am Leben. Der Magistrat wollte diese Vorwürfe nicht weiter hören. Er hat jetzt dem landwirtschaftlichen Verein die Vertilgung überlassen. Er muß dieselbe Pachtsumme zahlen, wie sie in den letzten drei Jahren durchschnittlich erzielt worden ist, dies waren 6000 *R.M.*

»Anzeiger« Nr. 86 vom 12. April 1929.

Blievergiftungen. Das Chemische Institut der Tierärztlichen Hochschule in Hannover ist mit einer besonderen Apparatur zum Nachweis von Blievergiftungen ausgerüstet worden. Der Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat die Regierungspräsidenten ersucht, die Veterinärärzte und praktischen Tierärzte zur Übersendung von Material an das Chemische Institut in Hannover anzuregen. Die Untersuchungen werden kostenfrei ausgeführt, sofern die Feststellungen von allgemeinem Interesse sind. In anderen Fällen sind dem Institut die baren Auslagen, die sich in geringen Grenzen halten, zu erstatten.

Pressenotizen der Biologischen Reichsanstalt

Wichtige Kartoffelkrankheiten, die sich vom Juni an zeigen, sind Schwarzbeinigkeit, Krautfäule und Wirtelpilz-Welkekrankheit. Ihre Ursachen und Bekämpfung schildern die Flugblätter der Biologischen Reichsanstalt Nr. 28, 61 und 84. Wegen der beständigen Gefahr einer Einschleppung des Kartoffel- oder Colorado-fäfers ist diesem Schädling gegenüber besondere Wachsamkeit angebracht; er ist im Merkblatt Nr. 5 abgebildet und beschrieben. Von weiteren Flug- und Merkblättern dürften zur jetzigen Jahreszeit von besonderem Interesse sein: Nr. 92: Rübenas-fäfer, Nr. 95: Gurkenkrankheiten, Nr. 96: Gurkenschädlinge, Nr. 97: Kopffataischädlinge, Nr. 90: Apfelblattfänger, Nr. 51: Blattläuse, Nr. 67: Vogelschutz, Nr. 34: Reblaus, Nr. 87: Roter Brenner, Nr. 88: Spritz- und Stäubarbeiten im Weinberg, Nr. 93: Rosenkrankheiten, Nr. 16: Mehlmotte, Nr. 72: Wie holt man sich Rat über Pflanzenkrankheiten und -schädlinge und Merkblatt Nr. 4: Verzeichnis der amtlichen Pflanzenschutzstellen, die

Auskunft über Pflanzenkrankheiten und -schädlinge erteilen und Gesundheitszeugnisse für die Ausfuhr von Pflanzen ausstellen.

Wirksame Mittel zur Schädlingbekämpfung kann man sich selbst herstellen. Genauere Vorschriften für die Zubereitung von Spritzbrühen gegen Krankheiten und Schädlinge im Obst- und Gartenbau findet man in den Flugblättern Nr. 46 und 74, die jetzt in neuer Auflage erschienen sind. In vielen Fällen wird man die von der chemischen Industrie hergestellten Fertigpräparate vorziehen. Die vom Deutschen Pflanzenschutzdienst erprobten Präparate sind in den Merkblättern Nr. 7 (Getreidebeizmittel) und 8 (Spritz- und Stäubmittel) zusammengestellt. Eine Schilderung der wichtigsten bewährten Apparate zur Anwendung der Schädlingbekämpfungsmittel enthält das Flugblatt Nr. 89: Spritz- und Stäubgeräte für den Pflanzenschutz.

Preis Stück 10 *Rpf.* portofrei: Einzahlung auf Postcheckkonto Berlin Nr. 75 der Biologischen Reichsanstalt oder in Briefmarken. Für die regelmäßige Zustellung der Neuerscheinungen kann ein Betrag von 1,50 oder 2 *R.M.* im voraus eingefandt werden.

Neue Druckschriften

Bibliographie der Pflanzenschutzliteratur. Das Jahr 1928. Bearbeitet von Reg.-Rat Prof. Dr. H. Morstatt. 251 Seiten. Verlagsbuchhandlung Paul Parey und Verlagsbuchhandlung Julius Springer, Berlin 1929. Preis 13,50 *R.M.*

Arbeiten aus der Biologischen Reichsanstalt. Verlagsbuchhandlung Paul Parey und Verlagsbuchhandlung Julius Springer, Berlin. 17. Band, Heft 1, 1929. Preis 13 *R.M.*

H. Jilling und L. Riemeyer. Beiträge zur Biologie und Bekämpfung des Roten Brenners (Pseudopeziza tracheiphila, Müller-Thurgau) des Weinstocks. S. 1 bis 66. Mit 4 Tafeln und 4 Abbildungen.

H. Jilling und L. Riemeyer. Massenaufreten der Schmierlaus, Phenacoccus histrix (Wär.) Lqar., im Weinbaugbiet der Mosel, Saar und Ruwer. S. 67 bis 102. Mit 3 Tafeln und 3 Abbildungen.

Flugblatt der Biologischen Reichsanstalt. Nr. 16. Die Mehlmotte und ihre Bekämpfung. Von Reg.-Rat Dr. J. Zacher, 6. Aufl., April 1929.

Aus der Literatur

Speyer, W.: Der Apfelblattfänger *Psylla mali* Schmidberger Nr. 1 der von H. Morstatt herausgegebenen »Monographien zum Pflanzenschutz«. Mit 59 Abbildungen. Verlag Julius Springer, Berlin. 1929. Preis geheftet 9,50 *R.M.*

Die an Umfang ständig wachsende und vom einzelnen kaum noch zu überschende Pflanzenschutzliteratur macht es notwendig, in Handbüchern innerhalb kurzer Zeitabstände das allgemeine Wichtige über Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge und Pflanzenschutz kritisch zusammenzufassen und so ein Bild vom jeweiligen Stand der Forschung zu geben, dann aber auch besonders wichtige Spezialfragen monographisch, einheitlich und möglichst ausführlich zu behandeln, wie es in Handbüchern aus Raumangel niemals geschehen kann. Die Einzelbehandlung wichtiger Pflanzenschutzfragen fehlten bisher fast gänzlich, die Absicht H. Morstatts ist daher sehr zu begrüßen, von fachkundigen Spezialforschern eine Reihe wichtiger tierischer Schädlinge und Pflanzenkrankheiten, nichtparasitärer Krankheiten und allgemeiner Fragen des Pflanzenschutzes nach einheitlichem Plane bearbeiten und diese Arbeiten in einer Serie als »Monographien zum Pflanzenschutz« erscheinen zu lassen.

Als Nr. 1 dieser Monographien liegt die von W. Speyer auf Grund seines nahezu vierjährigen Studiums im Obstbaugbiet an der Niederelbe abgefaßte Bearbeitung über den Apfelblattfänger vor. Die sehr gründliche Arbeit behandelt unter Zitierung der einschlägigen Literatur in einzelnen Kapiteln Morphologie, Anatomie, Biologie und Entwicklungsgeschichte des Schädlings, seine geographische Verbreitung, seine Wirksamkeit und Nährpflanzen und seine Feinde und Parasiten. Weiter wird in besonderen Abschnitten auf Grund eigener umfassender Untersuchungen und zahlreicher Literaturangaben die Frage der Bekämpfung durch Anwendung chemischer Mittel, die sogenannte biologische Bekämpfung, und die vorbeugenden Kulturmaßnahmen in gleich gründlicher Weise berücksichtigt. Kapitel über Massenwechsel und Schaden des Apfelblattfängers an der Niederelbe, über Organisation der Bekämpfung und ein ausführliches Literaturverzeichnis beschließen das gut ausgestattete, mit 59 guten Abbildungen versehene Buch.

W. Trappmann, Berlin-Dahlem.

Seß-Beck, Forstschub. Fünfte Auflage. Zweiter Band: Schutz gegen Menschen, Pflanzen, atmosphärische Einflüsse und Flugland. Von Prof. Dr. Borgmann und Prof. Dr. Junk. Verlag von F. Neumann, Neudamm. 1. und 2. Lieferung 1929.

Der 2. Band der hier schon mehrfach besprochenen neuen Auflage beginnt mit dem Schutz gegen schädliche Eingriffe des Menschen, unter denen u. a. auch die Waldbrände und die wichtige Frage der Rauchschäden (Aßschäden, Atmungsschäden, Bodenvergiftung) behandelt sind. Im Schutz gegen Pflanzen sind die Forstunkräuter und der Anfang der Schmarotzergewächse dargestellt.

Wie schon beim 1. Band ist die Bearbeitung durchweg bis auf die neueste Zeit weitergeführt und durch zahlreiche Literaturangaben belegt. Die Abschnitte über die Rauchschäden und Forstunkräuter enthalten auch zahlreiche neue Abbildungen. Das Werk wird damit in der schon bekannten guten Bearbeitung und Ausstattung weitergeführt und ist daher auch über die forstlichen Kreise hinaus dem gesamten Pflanzenschutz als Handbuch in forstlichen Sonderfragen angelegentlichst zu empfehlen.

Morstadt.

Flugblätter des Reichsverbandes des Deutschen Gartenbaues. Der Reichsverband des Deutschen Gartenbaues G. B. läßt neuerdings eine Reihe von Flugblättern erscheinen, die von maßgebenden Fachleuten verfaßt sind und sich zum Teil unmittelbar mit Pflanzenschutzfragen befassen. Wir erwähnen hier besonders die Flugblätter Nr. 1, Vom Umpfropfen, Nr. 10, Baumpflege und Pflanzenschutz, und Nr. 13, Spritzkalender für die wichtigsten Krankheiten und Schädlinge unserer Obstbäume. Dieses letztere Flugblatt ist von Prof. Dr. R. Ludwig's-Berlin bearbeitet und gerade jetzt in der Zeit der Sommerbespritzungen wichtig. Es behandelt die Spritzmittel und die Herstellung der Brühen und enthält vier sehr anschauliche Spritzkalender in Tabellenform für Apfelbaum, Birnbaum, Kirschenbaum und Pfirsichbaum. Wir möchten ausdrücklich auf diese Flugblattreihe aufmerksam machen; der Preis der Flugblätter beträgt je 25 bis 30 Pf. und ermäßigt sich erheblich bei größerem Bezug. Versand durch die Hauptgeschäftsstelle, Berlin NW 40, Kronprinzenufer 27.

Gartenbücher der Miniatur-Bibliothek, Verlag Albert Otto Paul, Leipzig G. L. Preis jeder Nummer 20 Pf.

Die Miniatur-Bibliothek hat unter ihren kleinen handlichen Anleitungen neuerdings eine größere Reihe herausgegeben, in der Einzelfragen aus allen Gebieten des Garten- und Obstbaues behandelt werden. Zum Pflanzen- und Vogelschutz gehören die Nrn. 1209/10, Bekämpfung der Pflanzenschädlinge, und 1431, Vogelschutz; ein Heftchen 1422/23 über Pflanzenschutzmittel und Geräte ist in Vorbereitung. In ihrer einfachen und übersichtlichen Fassung geben diese billigen Gartenbücher eine gute und anregende Anleitung für Anfänger.

Morstadt.

H. v. Lengerken, Lebenserscheinungen der Käfer. Wissenschaft und Bildung Nr. 245, Quelle & Meyer, Leipzig 1928. 1,80 R. M.

Das Büchlein von v. Lengerken, das auch dem entomologisch interessierten Praktiker in der Land- und Forstwirtschaft viel Wissenswertes bietet, geht aus von der Tatsache, daß die Systematik der Käfer Deutschlands im großen und ganzen so weit durchgearbeitet ist, daß allzu viel Neues nicht zu finden sein wird. Um jedoch die auch für den Fachzoologen wertvolle Mitarbeit der Sammler zu erhalten, versucht Verfasser ihre Aufmerksamkeit auf die Lebenserscheinungen der Käfer zu lenken. »Sammele, Sammler, aber nicht nur unbeschädigte Stücke, sondern auch biologische Tatsachen.« Mögen sie noch so winzig sein, im großen Gebäude füllen sie ihren Platz. Um in diesem Sinne anzuregen, behandelt Verfasser in sehr geschickter Form die Lebensstätten und -gemeinschaften der Käfer, den Nahrungserwerb, Drüsen- und Hautfunktionen, die Sinnesorgane, die Bewegungsarten, Begattung, Geschlecht, Brutpflege, Lebensdauer und Tod usw. Jedem entomologisch Interessierten kann das lesenswerte Büchlein empfohlen werden.

Zanisch.

Ein **Waldbrandplakat** von Oberforstmeister i. R. Schuster ist im Verlag F. Neumann in Neudamm erschienen (Preis 1 Stück = 6 Pf., 100 Stück = 4,20 R. M., 1000 Stück = 30 R. M.). Es bezweckt, die Bevölkerung über die Waldbrandgefahren aufzuklären und zu warnen.

Aus dem Pflanzenschutzdienst

Krankheiten und Beschädigungen der Kulturpflanzen im Monat April 1929.

Zusammengestellt im Laboratorium für Phänologie und Meteorologie (unter Mitwirkung des Laboratoriums für allgemeinen Pflanzenschutz) der Biologischen Reichsanstalt.

Witterungsschäden. Die Schädigungen, die der so außerordentlich strenge Winter verursacht hat, machen sich mit dem Fortschreiten der Vegetation immer stärker bemerkbar. Aus fast allen Teilen des Reichs sind weiterhin Meldungen über **Frostschäden** in ganz erheblichem Umfang eingegangen. Der anormal kalte April d. J. brachte außerdem durch Nachtfrost weitere Schäden. Bei der anhaltend niedrigen Temperatur konnte der Boden nur langsam auftauen, so daß die Entwicklung aller Kulturpflanzen um mehrere Wochen gehemmt wurde und die Aussaaten wesentlich verzögert wurden. Außer den vielen Schäden an Kartoffeln und Rüben in Mieten sind besonders folgende Frostmeldungen hervorzuheben. Hannover: in den Kreisen Emden, Aurich, Leer, Zeven (Kohl), im Norden der Provinz Frostrisse an Obstbäumen, in allen Teilen der Provinz Frostschäden an Zierpflanzen; Oldenburg (Rottlee 60%, Infarnatlee, Gräser); Bremen (Obst, Gemüse, Zierpflanzen); Schleswig-Holstein: Kr. Schleswig (Zierpflanzen stark), Kr. Rendsburg (Apfelbäume Frostrisse), Kr. Pinneberg (Obst mittel bis stark, Forstgehölze sehr stark); Eutin (Obst stark); Mecklenburg-Schwerin: M. A. Rostock (Saaten zum Teil sehr stark, junge Apfelbäume sehr stark), M. A. Hagenow (Winterweizen, Winterroggen, Wintergerste und Klee sehr stark), M. A. Parchim (Wintergerste stark), M. A. Waren (Wintergerste wenig); Mecklenburg-Strelitz (Wintergerste sehr stark); Nieder-Schlesien: Kr. Bunzlau (Winterweizen 35%), Kr. Jauer (Winterweizen 10 bis 15%); Brandenburg: Kr. Templin (Wintergerste), Kr. Lebus (Wintergerste sehr stark), Kr. Beeskow-Storkow (Wintergerste zum Teil sehr stark), Kr. Treuenbrieken (Wintergerste, Weizen, später Roggen), Kr. Jüterbog-L. (Wintergerste, Weizen); Provinz Sachsen: Kr. Halberstadt (Winterweizen), Kr. Schweinitz (Wintergerste), Saalekreis (Winterweizen, Luzerne, Obst), Kr. Halle a. S. (Winterhafer, Obst); Anhalt: Kr. Zerbst (Obst und Zierpflanzen stark bis sehr stark), Kr. Dessau (Obst und Gehölze sehr stark), Kr. Köthen (Obst stark, Zierpflanzen sehr stark), Kr. Bernburg (Obst mittel bis sehr stark), Kr. Ballenstedt (Obst mittel bis sehr stark); Thüringen: Kr. Sondershausen (Obst stark), Kr. Weimar (Winterweizen stark bis sehr stark), Kr. Eisenach (Obst erheblich, Wintergerste 3 bis 5%, Winterroggen 5 bis 10%), Kr. Meiningen (Birn stark), Kr. Sonneberg (Obstbäume 10 bis 15%); Hessen-Nassau: Grafschaft Schaumburg (Wintergerste bis 50%, Winterweizen etwa 20%, Klee und Luzerne), Kr. Hofgeismar (Wintergerste etwa 30%, Winterweizen etwa 20%, Wiesen etwa 75%), Kr. Arolsen (Wintergerste und Winterweizen erheblich), Kr. Kassel (Obst stark), Kr. Wigenhausen (Wintergerste, Zierpflanzen erheblich), Kr. Eschwege (Wintergerste bis 50%), Kr. Fritzlar (Wintergerste und Winterweizen sehr stark), Kr. Homberg (Winterweizen, Klee und Luzerne gering), Kr. Rotenburg (Wintergerste bis 50%), Kr. Siegenhain (Wintergerste und Winterweizen zum Teil erheblich), Kr. Hünfeld (Wintergerste und Winterweizen ganz erheblich), Kr. Schlüchtern (Wintergerste vereinzelt), Kr. Gelnhausen (Wintergerste, Winterweizen, Klee und Luzerne), Kr. Hanau (Klee und Luzerne); Westfalen: Kr. Lübbecke (Roggen mittel, Weizen, Wintergerste und Rottlee stark, Gemüse, Winterraps und Zierpflanzen sehr stark, Obstbäume Frostrisse), Kr. Minden (Roggen und Luzerne wenig, Weizen mittel, Wintergerste und Rottlee stark), Kr. Stadthagen i. L. (Weizen, Wintergerste und Rottlee sehr stark), Kr. Bückeburg (Weizen, Wintergerste und Gemüse sehr stark), Kr. Ahaus (Roggen mittel, Weizen und Luzerne stark, Wintergerste, Rottlee, Gemüse, Erdbeeren

sehr stark, Obstbäume Frostrisse), Kr. Steinfurt (Weizen, Wintergerste, Rotklee, Luzerne, Zierpflanzen sehr stark), Kr. Tecklenburg (Roggen wenig, Weizen, Wintergerste und Rotklee stark bis sehr stark, Gemüse und Zierpflanzen sehr stark, Eichen und Obstbäume Frostrisse), Kr. Halle i. W. (Klee sehr stark), Kr. Bielefeld (Luzerne mittel, Weizen, Wintergerste, Rotklee stark, Gemüse stark bis sehr stark, Obstbäume Frostrisse), Kr. Coesfeld (Rotklee stark, Weizen stark bis sehr stark, Wintergerste, Luzerne, Zierpflanzen sehr stark, Obstbäume Frostrisse), Kr. Münster (Roggen wenig, Weizen stark, Wintergerste, Rotklee, Luzerne, Erdbeeren, Zierpflanzen sehr stark), Kr. Warendorf (Roggen wenig, Weizen und Luzerne stark, Wintergerste, Rotklee und Zierpflanzen sehr stark), Kr. Wiedenbrück (Roggen und Rotklee mittel, Infarnattklee sehr stark), Kr. Bocholt (Roggen mittel, Weizen stark, Gemüse und Luzerne sehr stark), Kr. Borken (Roggen mittel, Weizen und Rotklee stark bis sehr stark, Wintergerste und Gemüse sehr stark, Obstbäume Frostrisse), Kr. Recklinghausen (Roggen wenig, Weizen mittel, Wintergerste, Rotklee und Gemüse sehr stark), Kr. Lüdinghausen (Luzerne sehr stark), Kr. Beckum (Rotklee stark, Wintergerste stark bis sehr stark, Weizen und Luzerne sehr stark), Kr. Paderborn (Luzerne mittel, Rotklee stark, Weizen und Wintergerste sehr stark), Kr. Höxter (Roggen, Rotklee und Luzerne wenig, Weizen und Wintergerste mittel, Gemüse und Zierpflanzen sehr stark, Obstbäume Frostrisse), Kr. Gladbeck (Rotklee stark, Gemüse und Zierpflanzen sehr stark), Kr. Dortmund (Weizen mittel, Rotklee stark, Wintergerste und Gemüse sehr stark), Kr. Hamm (Roggen wenig, Weizen und Luzerne stark bis sehr stark, Wintergerste, Rotklee und Gemüse sehr stark), Kr. Soest (Weizen mittel, Wintergerste, Rotklee und Gemüse sehr stark), Kr. Lippstadt (Roggen mittel, Weizen und Luzerne stark, Wintergerste, Rotklee, Gemüse, Erdbeeren sehr stark, Obstbäume Frostrisse), Kr. Büren (Luzerne wenig, Weizen, Wintergerste, Klee sehr stark), Kr. Warburg (Luzerne mittel, Weizen stark, Wintergerste, Rotklee, Erdbeeren, Gemüse und Zierpflanzen sehr stark), Kr. Bochum (Roggen wenig, Weizen stark, Wintergerste und Rotklee sehr stark), Kr. Hagen (Weizen und Rotklee mittel, Wintergerste, Gemüse und Zierpflanzen sehr stark), Kr. Brilon (Weizen und Wintergerste wenig, Rotklee mittel, Zierpflanzen sehr stark), Kr. Altena (Rotklee mittel, Wintergerste sehr stark), Kr. Lüdenscheid (Roggen mittel, Weizen stark, Zierpflanzen sehr stark), Kr. Meschede (Rotklee mittel, Wintergerste und Zierpflanzen sehr stark), Kr. Olpe (Wintergerste sehr stark), Kr. Siegen (Rotklee wenig bis mittel, Obstbäume Frostrisse); Rheinland: Kr. Geldern (Erdbeeren 5%), Kr. Neuß (Johannisbeeren), Kr. Koblenz (Pfirsich, Aprikose und Quitte 20 bis 30%); Hessen: Kr. Bensheim (Kirsche); Württemberg: D. A. Neckarjulum (Obstbäume Frostrisse 5%), D. A. Dehringer (Obstbäume Frostrisse), D. A. Gerabronn (Birne), D. A. Marbach (Obstbäume Frostrisse), D. A. Gmünd (Kirsche 70%), D. A. Nagold (Weißtanne erheblich), D. A. Herrenberg (Obst), D. A. Nürtingen (Obst), D. A. Hechingen (Johannisbeeren, Obstbäume Frostrisse), D. A. Münsingen (Rotklee, Obst), D. A. Rottweil (Obstbäume Frostrisse), D. A. Ehingen a. D. (Raps), D. A. Sigmaringen (Klee), D. A. Saulgau (Raps, Obstgehölze 3 bis 4%), D. A. Lettman (Klee, Obst schwach); Bayern: B. A. Kusel (Wintergerste bis 90%, Winterweizen etwa 60%), B. A. Nördlingen (Wintersaaten beträchtlich), B. A. Landsbut (Rotklee vereinzelt), B. A. Friedberg, Obb. (Obst). Durch Hagelschäden wurden in Schleswig-Holstein, Kr. Süderdithmarschen, Kohnpflanzungen beschädigt.

Unkräuter. Von folgenden Unkräutern wird starkes bis sehr starkes Auftreten gemeldet: *Ackerfuchsschwanz* (*Alopecurus agrestis*) in Wintergetreide aus Westfalen (Kr. Büren), *Ackerhahnenfuß* (*Ranunculus arvensis*) und *Ehrenpreis* (*Veronica* sp.) aus Bayern (B. A. Nördlingen), *Husflattich* (*Tussilago farfara*) aus dem Landesteil Eutin und Westfalen (Kr. Lüdenscheid), *Herbstzeitlose* (*Colchicum autumnale*) auf Wiesen aus Bayern (B. A. Freising), *Federich* (*Raphanus raphanistrum*) und *Ackerseuf* (*Sinapis arvensis*) aus Hessen-Nassau (Kr. Kassel), Baden (Kr. Lahr) und Oberbayern (B. A. Laufen), *Kornblume* (*Centaurea cyanus*) aus dem Freistaat Sachsen (Mh. Borna, Meissen) und Westfalen (Kr. Borken, Minden, Brilon), *Kreuzkraut* (*Senecio vernalis*) aus der Pfalz (B. A. Germersheim), *Klettenlabkraut* (*Galium moluga*) aus Bayern (B. A. Nördlingen), *Quecke* (*Triticum repens*) aus dem Freistaat Sachsen (Mh. Dresden), *Löwenzahn* (*Taraxacum officinale*) auf Wiesen, Koppeln und Kleefeldern aus Baden (Kr. Freiburg, Sinsheim, Wiesloch), *Pestwurz* (*Petasites* sp.) aus dem Freistaat Sachsen (Mh. Dresden), *Ruchgras* (*Anthoxanthum odoratum*) in Wintergetreide aus Oldenburg (M. Bechta, Cloppenburg, Wildeshausen, Friesoythe, Delmenhorst, Oldenburg und Westerstede), *Schachtelhalm* (*Equisetum* sp.) aus Mecklenburg-Schwerin (M. A. Parchim), *Wilde Wicken* (ohne nähere Bezeichnung der Art) aus Oldenburg (M. Westerstede und Bechta), *Windhalm* (*Agrostis spica venti*) aus Oldenburg (M. Bechta, Oldenburg, Cloppenburg, Wildeshausen, Westerstede, Delmenhorst und Friesoythe) und Westfalen (Kr. Borken, Warendorf), *Wiesengoldstern* (*Gagea pratensis*) aus Westfalen (Kr. Lüdinghausen).

Weichtiere. Stärkerer Schneckenfraß (*Agriolimax agrestis*) an Wintergetreide wurde nur ganz vereinzelt aus der Rheinprovinz (Kr. Cochem), Württemberg (D. A. Schorndorf) und Bayern (B. A. Kemnath, Pfarrkirchen) gemeldet.

Insekten. Schnakenlarven (*Tipula* sp.) schädigten Hafersaaten stark in Schleswig-Holstein (Kr. Eckernförde, Schleswig). Im Landesteil Eutin und in Lübeck wurden die Larven vielfach gefunden, Schäden waren jedoch noch nicht feststellbar. — *Drahtwürmer* schädigten vereinzelt stark in Hannover (Kr. Hildesheim, Celle), Hamburg, Mecklenburg-Strelitz, Oberchlesien (Kr. Leobschütz), Provinz Sachsen (Kr. Wittenberg), Freistaat Sachsen (Mh. Dresden), Thüringen (Kr. Sondershausen), Württemberg (D. A. Gmünd, Neckarjulum), Bayern (B. A. Forchheim, Landau, Freising, Laufen, Mischach) Winter- und Sommergetreide, Hopfen und Gemüsepflanzen. — *Engerlinge* richteten in Mecklenburg-Strelitz ungewöhnlich große Schädigungen in Forstkulturen an. Sonst wurde nur vereinzelt stärkeres Auftreten, und zwar aus Hessen-Nassau (Kr. Schlüchtern), Württemberg (D. A. Lettman) und Bayern (B. A. Kemnath, Mischach) gemeldet.

Wirbeltiere. Erheblicher Krähenfraß wurde an einzelnen Orten der Rheinpfalz, in Unter- und Mittelfranken (Schaden bis 15%) beobachtet. — *Sperlinge* machten sich in Oberbayern, der Oberpfalz und in Unterfranken teilweise stark geltend. — Größere Schädigungen durch *Wild* wurden aus zahlreichen Gegenden Ostpreußens, ferner aus dem Freistaat Sachsen (Mh. Dippoldiswalde bis 30%) berichtet. — *Wühlkäfer* durch den *Maulwurf* waren in Hessen-Nassau (Kr. Schmalkalden) und in Oberbayern mehrfach zu verzeichnen. — *Feldmäuse* hatten gegenüber dem Vormonat fast

überall stärker zugenommen. Zu Schädigungen auf Klee- und Grünlandflächen kam es in Südhannover (Kr. Gronau, Osterode, Northheim; in Peine vereinzelt Plage). Ferner liefen Nachrichten über schädliches Mäuseauftreten aus Mecklenburg, dem Freistaat Sachsen (Ab. Kamenz teilweise bis 50 %), Württemberg (D. A. Hall und Söhringen), der Oberpfalz (B. A. Tirschenreuth bis 50 %), Schwaben (B. A. Neuburg bis 60 %, Kaufbeuren 10 %) und Oberbayern (B. A. Traunstein) ein. — **Wühlmäuse** machten sich in Hannover (Kr. Burgdorf, Celle, Diepholz), Oldenburg, dem Freistaat Sachsen (Ab. Auerbach, Meissen), im Rheinland, dem Freistaat Hessen, in Oberfranken und der Oberpfalz geltend. Der Schaden betrug durchweg 10 %.

Getreide. Starkes Gelbrostauftreten (*Puccinia glumarum*) an Roggen wurde bereits aus vielen Gegenden Oldenburgs gemeldet. — Über stärkeres Auftreten von **Schneeschimmel** (*Fusarium nivale*) wurde berichtet aus Mecklenburg-Schwerin (M. A. Güstrow an Wintergerste), Ostpreußen (an ungebeiztem Roggensaatgut im Kreis Mohrunen, ohne Pflanzenangabe in den Kreisen Pr. Eylau, Oletzko, Darkehmen, Ortelsburg, Fischhausen, Löben und Neidenburg), Niederschlesien (an Winterweizen und -roggen in den Kreisen Habelschwerdt, Frankenstein, Waldenburg, Strehlen und Schweidnitz), Oberschlesien (Kr. Grottkau), der Provinz Sachsen (Mansfelder Seekreis »wahrscheinlich muß 60 % der Wintergerste umgebrochen und neubestellt werden«), dem Freistaat Sachsen (Amtsh. Stollberg an Roggen besonders stark), der Rheinprovinz (Kr. Bonn, Jülich, Trier), Baden (Kr. Billingen) und Bayern (B. A. Roding). — Die **Sklerotienkrankheit** (*Typhula graminum*) machte sich in Mecklenburg-Schwerin (M. A. Güstrow) und im Freistaat Sachsen (Amtsh. Dresden) an Wintergerste stark bemerkbar. — Die **Stockkrankheit des Roggens** (*Anguillulina dipsaci*) zeigte sich stark in Hannover (Kr. Berßenbrück, Rotenburg, Zeven), Provinz Sachsen (Kr. Delitzsch), Westfalen (Kr. Borken, Recklinghausen, Halle, Münster, Tecklenburg, Ahaus, Paderborn) und Rheinprovinz (Kr. Nees). — Stärkere **Fritfliegenschäden** (*Oscinella frit*) wurden nur vereinzelt aus Thüringen (im Kreise Arnstadt in Schmerfeld 30 % Schaden) und Bayern (in Nördlingen vereinzelt bis 40 % Schaden an Winterweizen) gemeldet. — Die **Getreideblumenfliege** (*Hylemyia coarctata*) führte in Hannover stellenweise beträchtliche Verluste (im Kreise Rotenburg 20–40 %, im Kreise Neuhaus 20 %) herbei. Starke Schäden an Roggen wurden auch häufig in Westfalen (Kr. Coesfeld, Ahaus, Tecklenburg, Recklinghausen, Warendorf, Lüdinghausen), sonst noch vereinzelt in Schleswig-Holstein (auf Jelmarn an Weizen) und der Provinz Sachsen (Kr. Wittenberg) angerichtet. — Larven des **Getreidelaufläfers** (*Zabrus tenebrioides*) zeigten sich vereinzelt stark in der Provinz Sachsen (Saalfreis). — Starke **Auswinterungsschäden** (ohne Angabe der Ursache) bei Getreide wurden gemeldet aus Hannover (aus fast allen Kreisen), Bremen (besonders bei Wintergerste), Schleswig-Holstein (aus allen Kreisen, stellenweise sehr starke Schäden), Mecklenburg-Schwerin (M. A. Rostock: Wintergerste), Pommern (Kr. Randow), Anhalt (Kreise Bernburg, Ballenstedt, Dessau, Zerbst — meist Wintergerste und Winterhafer ausgewintert), Freistaat Sachsen (Meldungen aus fast allen Amtshauptmannschaften), Westfalen, Rheinprovinz und Württemberg (D. A. Rottweil). — Meldungen über starke **Bodensäureschäden** liegen bereits wieder aus Hannover (Kr. Hümmling, Celle, Iphenhagen und Gronau)

vor. Sonst wurden Bodensäureschäden noch gemeldet aus Oldenburg, der Grenzmark (Kr. Ostfriesland), Westfalen (Kr. Coesfeld, Ahaus, Münster, Paderborn und Lüdinghausen.)

Sackfrüchte. **Kartoffeln.** Über dem Durchschnitt liegende Verluste durch **Mietensäule** (ohne nähere Angabe) wurden festgestellt in Hannover (Kr. Hümmling bis 40 %, Kr. Rotenburg bis 50 %, Kr. Bentheim bis 50 %, Kr. Zeven bis 40 %, Kr. Harburg $\frac{1}{3}$ der eingemieteten Kartoffeln gefault, Kr. Celle bis 50 %, Kr. Einbeck bis 50 %, »diese Ausfälle konnten meistens auf fehlerhafte Einmietung zurückgeführt werden«), Ostpreußen (Kr. Oletzko), Anhalt (Kr. Bernburg, Cöthen, Zerbst, Ballenstedt bis 40 %). — Durch **Knollenfäule** (*Phytophthora infestans*) entstanden in Lübeck und Hohenmeile (Lübeck) sehr starke Schäden (Besall bis 100 %), ferner in der Provinz Sachsen (Kr. Schleusingen: Sorte Jubel bis 50 % befallen). — Stärkerer **Schorfbesall** wurde aus Mecklenburg-Schwerin (M. A. Wismar an Pflanzkartoffeln »Holländischer Erstling«), der Grenzmark (Kr. Ostfriesland und Landsberg) und der Provinz Sachsen (Kr. Liebenwerda) gemeldet. — Die **Pilzkrankheit** (*Verticillium albo-atrum* oder *Fusarium*) zeigte sich an Kartoffeln sehr häufig in der Provinz Sachsen (Kr. Torgau). — Saatkartoffeln zeigten in Mecklenburg-Schwerin (M. A. Rostock, Schwerin, Wismar) starke **Kräckerkrankung** (Alchen, Milben), so daß sie als Pflanzgut nicht mehr verwendbar waren.

Futter- und Wiesenpflanzen. Starke Schäden durch **Kleekrebs** (*Sclerotinia trifoliorum*) wurden bekannt aus Hannover (Kr. Lüneburg, Gifhorn, Fallingb., Celle und Gronau), Lübeck, Mecklenburg-Schwerin (M. A. Rostock), Ostpreußen (Kr. Oletzko), Grenzmark (Kr. Deutsch-Krone und Schlochau), Niederschlesien (Kr. Löbenberg — ziemlich stark), Freistaat Sachsen (Amtsh. Löbau, Dresden, Döbeln, Borna und Verdau), Westfalen (Kr. Bielefeld), Rheinland (Kr. Kleve), Württemberg (D. A. Ludwigsburg, Stuttgart, Waldsee), Bayern (B. A. Bamberg bis 50 %, Wasserburg und Ebersberg bis 40 %, Friedberg bis 100 %). — **Kleeteufel** (*Orobancha minor*) und **Kleeseide** (*Cuscuta trifolii*) zeigten sich stark in Bayern (B. A. Passau). — Außerdem waren die Wiesen und Weiden in Ostpreußen, besonders in den Küstengebieten, vielfach mit *Fusarium*-pilzen befallen. — Stärkeres Auftreten der **Stockkrankheit an Klee** (*Anguillulina dipsaci*) wurde vereinzelt in Hannover (Kr. Berßenbrück), Mecklenburg-Strelitz (M. A. Neustrelitz), und Bayern (B. A. Mindelheim), beobachtet. — Von **Blattrandkäfern** (*Sitona* sp.) wurden in Bayern (B. A. Landsberg) Pferdebohnen ziemlich heimgesucht. — Starke bis sehr starke **Auswinterungsschäden** (ohne Angabe der Ursache) bei Klee und Futtergräsern wurden aus vielen Teilen des Reichs gemeldet. Besonders zahlreich waren die Meldungen aus Hannover (aus fast allen Kreisen; jung angelegte Wiesen wurden sehr stark beschädigt in den Kreisen Melle, Emden, Aschendorf, Osnabrück, Rotenburg und Göttingen), Bremen (Schaden 100 %), Schleswig-Holstein (Kr. Norderdithmarschen — große Schäden an Infarnaklee und Wicken, Kr. Süderdithmarschen, Rendsburg — Wicken), der Grenzmark (Kr. Schlochau), der Provinz Sachsen (Kr. Bitterfeld), Anhalt (Kr. Zerbst an junger Luzerne), Freistaat Sachsen (Amtsh. Leipzig an Luzerne), Westfalen, der Rheinprovinz (sehr zahlreiche Meldungen über große Auswinterungsschäden bei Klee, Luzerne und Wiesengräsern), der Pfalz (B. A. Homburg — Luzerne), Württemberg (D. A. Saulgau) und Bayern (B. A. Hersbruck, Weißenburg). Die starken Auswinte-

rungsschäden beim Klee stehen vermutlich mit Krebsfall in Zusammenhang, da der Pilz oft nicht erkannt und die Schuld dem strengen Winter zugeschoben wird.

Handels-, Öl- und Gemüsepflanzen. Starkes Auftreten von Wurzelbrand (*Olpidium brassicae*) an Kohl wurde aus Westfalen (Kr. Warburg) gemeldet. — Falscher Mehltau (*Peronospora parasitica*) verursachte erheblichen Schaden an Kohlrabi im Freistaat Sachsen (Amtsh. Zittau) und an Kohl stellenweise in Hessen-Rassau. — Salatpflanzen wurden durch Bakteriöse nach Temperatursturz im Freistaat Sachsen (Amtsh. Zittau) stark beschädigt. — Rapsglanzkäfer (*Meligethes aeneus*) schädigten Raps vereinzelt stark im Freistaat Sachsen (Amtsh. Döbeln). — Der Brillenrüberrüßler (*Liparus coronatus*) trat wieder in der Rheinprovinz auf der Insel Niederwerth stärker schädigend auf. — Über starke Auswinterungsschäden bei Raps liegen Meldungen vor aus Hannover (Kr. Rehdingen), Schleswig-Holstein (Kr. Plön, Pinneberg), Niederschlesien (Kr. Suhrau, Leobschütz), der Provinz Sachsen (Kr. Jerichow II), dem Freistaat Sachsen (Amtsh. Großenhain, Meißen, Pirna, Leipzig, Ramenz — Rübren), Hessen-Rassau (Kr. Warburg), Westfalen (Kr. Tecklenburg, Coesfeld), der Rheinprovinz (Auswinterungsschäden in fast allen Kreisen), Bayern (B. A. Bayreuth).

Obstgewächse. Starkes Auftreten der Lagerfäule (ohne nähere Angaben) wurde aus dem Freistaat Sachsen (Amtsh. Glauchau) gemeldet. — Rüstau zeigte sich stark an Apfelbäumen im Freistaat Sachsen (Amtsh. Bauzen). — Fruchtummien und Zweigdürre infolge *Monilia* befallenes wurden sehr oft im Freistaat Sachsen (Amtsh. Dresden) an Pflaumen beobachtet. — Stärkere Schäden durch Grauschimmel (*Botrytis cinerea*) entstanden an Erdbeeren im Freistaat Sachsen (Amtsh. Dresden). — Spinnmilben (*Tetranychus* sp.) schädigten Sauerkirschen vereinzelt stark in Westfalen (Kr. Münster). — Roter (*Tmetocera ocellana*) und Grauer Knospenswickler (*Oletreuthes variegana*) traten im Hamburger Gebiet und in den Qualitätsobstbaugebieten der Vorderpfalz (besonders an Steinobst) stark auf. — Raupennester des Goldäfers (*Euproctis chrysorrhoea*) wurden in großer Zahl in Brandenburg (Kr. Lebus), Anhalt (Kr. Ballenstedt), Westfalen (Kr. Bochum, Borfen), Rheinprovinz (im Gebiet des Niederrheins) und Hessen (Kr. Alzen) beobachtet. — Eigelege des Ringelspinner (*Malacosoma neustria*) waren in Schleswig-Holstein (Kr. Oldenburg), Provinz Sachsen (Kr. Schweinitz), Anhalt (im Harzbezirk — Kr. Ballenstedt —), Rheinprovinz (Kr. Kempen, Kleve, Essen-Land) häufig. — Der Apfelsauger (*Psylla mali*) trat vereinzelt stark in Schleswig-Holstein (Kr. Bordsesholm) und Württemberg (D. A. Lettnang) auf. — Von der gewöhnlichen Schildlaus (*Eulecanium corni*) waren junge Obstbäume vereinzelt stark in Thüringen (Kr. Eisenach) befallen. — In der Pfalz trat neben der gelben (*Hoplocampa flava*) die schwarze Pflaumenläuse (*H. minuta*) in Massen auf.

Forstgehölze. Starkes Auftreten von Kiefernadelrost (*Peridermium pini*) wurde in Baden (Forstamt Suchenfeld [Pforzheim]) festgestellt. — Kiefernshütte (*Lophodermium pinastri*) zeigte sich bedrohlich im Freistaat Sachsen (Amtsh. Pirna, Grimma, Glauchau). — Durch den Fichtenbastkäfer (*Hylastes cunicularius*) wurden Fichtenkulturen in Mecklenburg-Schwerin (M. A. Rostock) zum Absterben gebracht. — Nuppen des Kiefernspanners (*Bupalus piniarius*) wurden vereinzelt in Pommern (Kr. Stolp, Regenwalde), Thüringen (Kr. Rudolstadt) und im Freistaat Sachsen

(Ottendorf-Drilla, Lausniz, Cosel, Piz) in bedrohlicher Menge festgestellt. — Im Freistaat Sachsen zeigten sich ferner noch in bedrohlicher Menge Kiefernbuschhornblattwespe (*Lophyrus pini*) in Reschwitz, Fichtengespinstblattwespe (*Cephaleia abietis*) in Cunnersdorf, Hirschsprung-Altenberg, Kleine Fichtenblattwespe (*Lygaeonematus abietinus*) und *Pachynematus montanus*) in Rauhof, *Lygaeonematus abietinus* noch in Ramenz, Waldgärtner (*Myelophilus piniperda* und *minor*), Buchdrucker (*Ips typographus*) und Großer Brauner Rüsselkäfer (*Hylobius abietis*) in Hinterhermsdorf, gewöhnliche Schildlaus (*Eulecanium corni*) in Rauhof.

IV. Nachtrag

zum »Verzeichnis der amtlichen Stellen des Deutschen Pflanzenschutzdienstes und ihrer Beamten, die zur Ausstellung von phytopathologischen Zeugnissen für Kartoffelausfuhrsendungen ermächtigt sind«:

Bezirk Bayern:

Für die Kartoffelausfuhr nach Österreich kommen an den bayrischen Bezirksstellen für Pflanzenschutz außer den bisher genannten noch folgende neue Sachverständige in Betracht:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| 104. Voiger, L. A., | 148. Holzheid, L. R. I. A. |
| 106. Bergmann, L. R., | Hartmann, L. R., |
| 107. Fehhammer, L. R., | 149. Diener, L. A., |
| 108. Hornung, L. A., | 151. Marfl, L. A., |
| 109. Gernet, L. R., Dr. Kiegn- | 152. Schlegel, L. R., |
| ner, L. A., | 153. Gsell, L. R., |
| 112. Dr. Altwed, L. A., | 154. Schlagbauer, L. A., |
| 113. Fischer, L. R., | 156. Schobert, L. R., |
| 114. Dr. Ager, L. A., | 157. Mittenhuber, L. R., |
| 115. Luz, L. R., | 158. Dr. Dörner, L. R., |
| 116. Dr. Landgraf, L. A., | 159. Pichelmann, L. A., |
| 117. Rosenheim, Gofner, | 160. Scharl, L. R., |
| L. A., | 161. Hergenröder, L. A., |
| 118. Schmeller, L. R., | 162. Grob, L. R., |
| 119. Dr. Richterlein, L. A., | 163. Seidlmeier, L. A., |
| 120. Rampl, L. R., | 164. Lengenselder, L. R., |
| 121. Ertel, L. R., | 165. Pfeiffer, L. R., |
| 122. Stiefenhöfen, L. R., | 166. Frimberger, L. A., |
| 123. Bachthaler, L. A., | 167. Sauer, L. A., |
| 124. Buchner, L. A., | Dürner, L. A., |
| 125. Meier, L. R., | 168. Staudacher, L. A., |
| 126. Lechner, L. A., | 172. Fellmann, L. A., |
| 127. Schluttenhofer, L. A., | 173. Jakob, L. R., |
| 128. Stadler, L. A., | 174. Klein, L. A., |
| 129. Krieger, L. A., | 175. Räßler, L. A., |
| 130. Zider, L. R., | 176. Ammon, L. R., |
| 134. Weber, L. R., | 177. Schmid, L. A., |
| 135. Tyroller, L. A., | 178. Weidner, L. A., |
| 137. Linder, L. R., | 179. Dr. Venz, L. R., |
| 139. Hochstettler, L. R., | 180. Dr. Guggenmoos, L. A., |
| 141. Rottenfoller, L. R., Stieg- | 182. Merkle, L. R., |
| ler, L. A., | 183. Dettweiler, L. A., |
| 142. Voit, L. A., | 184. Hofmann, L. R., |
| 143. Feldmaier, L. R., | 185. Roos, L. R., |
| 145. Zehentner, L. A., | 186. Weingart, L. R., |
| 146. Weigand, L. R., | 187. Marz, L. R., |
| | 188. Simon, L. A. |

Im Verzeichnis sind folgende Sachverständige zu streichen:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------|
| 105. Weidinger, D. St. R. und | 141. Schmeller, L. R., |
| Nebl, St. R., | 148. Fischer, L. R. I. A. |
| 109. Holzheid, L. R., | |

Als neue Bezirksstelle für Pflanzenschutz und Landwirtschaftsstelle kommt für Oberbayern hinzu:

- 121a. Schongau, Nebl, St. R.

Bezirk Pfalz:

Für die Kartoffelausfuhr nach Österreich kommen für die Pfalz außer den bisher genannten noch folgende neue Sachverständige an den Bezirksstellen für Pflanzenschutz in Frage:

- | | |
|--------------------------|----------------------|
| 192. Rothstein, L. A., | 198. Hartwig, L. A., |
| 193. Kracher, L. A., | 199. Esterl, L. A., |
| 194. Laubenstein, L. R., | 202. Rothgang, L. R. |

Im Verzeichnis sind folgende Sachverständige zu streichen:

- | | |
|------------------------|------------------|
| 193. Meßthaler, L. R., | 202. Roße, L. R. |
| 194. Schmidt, L. R., | |

Unterricht im Pflanzenschutz (Nachtrag zum Sommersemester 1929).

Göttingen, Universität. Prof. Dr. Woz: Einführung in die Zoologie für Naturwissenschaftler und Landwirte. 1. Teil (2stündig).

Entomologenschule (Theoretische und praktische Insektkunde) in 4 Lehrgängen, 3. Lehrgang: Die höheren Typen. Methodische Übungen (3stündig).

Übungen im Untersuchen, Bestimmen und Präparieren einheimischer Tiere (3stündig).

Zoologische Lehrausflüge.

Hamburg, Universität. Prof. Dr. Bredemann: Anleitung zu selbständigen Arbeiten auf dem Gebiete der angewandten Botanik (vgl.). Einführung in die Methoden der Boden- und Düngebakteriologie.

Prof. Dr. Klebahn: Übungen im Untersuchen und Kultivieren von Pilzen und Bakterien.

Dr. Sahmann, gemeinsam mit Gartenmeister Köhler und Vogelwart Theil: Erkennung und Bekämpfung der Krankheiten und Schädlinge unserer Kulturpflanzen im Obst- und Gemüsegarten.

Die Lichtkeimprüfung zur Kontrolle der Sortenechtheit und Reinheit von krebsfesten Kartoffelsorten

Bei der Hauptstelle für Pflanzenschutz in Münster i. Westf., Südr. 76, wird seit einigen Jahren eine Kontrolle der zum Anbau in dem Bezirk der Hauptstelle eingehenden Sendungen von krebsfesten Kartoffelsorten sowohl nach der Lichtkeimprüfung als auch nach dem Spiedermauschens Verfahren der Prüfung auf Widerstandsfähigkeit durchgeführt. Die Hauptstelle für Pflanzenschutz in Breslau 10, Matthiasplatz 5 gibt jetzt bekannt, daß auch bei ihr Lichtkeimprüfungen von Pflanzkartoffeln zur Bestimmung von Sortenechtheit und -reinheit gegen eine geringe Gebühr ausgeführt werden. Anweisungen zur Probenentnahme können von ihr bezogen werden. Die Hauptstelle für Pflanzenschutz in Gießen, Sendenbergstr. 17, übernimmt ebenfalls diese Prüfungen.

Anmeldung von Pflanzenschutzmitteln zur Prüfung

Die Anmeldungen sind spätestens einzureichen für Mittel gegen	
Streifenkrankheit der Wintergerste und	
Zusarium	bis 1. September,
Weizenstinkbrand	» 15. »
Saferflugbrand und Streifenkrankheit der	
Sommergerste	» 1. Februar,
Zusfladium	» 1. »
Hederich und Ackerseuf	» 1. »
Krankheiten und Schädlinge im Weinbau	» 1. »
Stachelbeermehltau	» 1. »
Erbsflöhe	» 1. März,
Krankheiten und Schädlinge im Hopfenbau	» 1. »
Insekten mit beißenden Mundwerkzeugen	» 1. April,
Unkraut auf Wegen	» 1. »
Blatt- und Blutläuse	» 1. »
Phytophthora (Krautfäule der Kartoffel)	» 1. »
Rosenmehltau	» 1. Mai.

Gesetze und Verordnungen

Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Reblaus

(Nach den Verordnungen vom 1. Februar 1923 [Reichsministerialbl. 1923 S. 145] und vom 7. März 1929 [Reichsministerialbl. 1929 S. 253]. Die durch die spätere Verordnung vorgenommenen Änderungen sind durch Kursivdruck gekennzeichnet.)

Auf Grund von § 13 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) werden in Abänderung der Grundsätze vom 10. März 1905 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 52) mit Zustimmung des Reichsrats die nachfolgenden Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, aufgestellt:

1. Als Rebpflanzung gilt jede Anpflanzung der eigentlichen Weinrebe — vitis — ohne Rücksicht auf Umfang oder Zweckbestimmung, demnach nicht nur eine Rebpflanzung, welche der

Gewinnung von Wein dient, sondern auch eine Rebpflanzung zum Zwecke der Gewinnung von Rebholz, Sezlingen, Tafeltrauben sowie eine Anpflanzung von Zierreben.

2. Eine Gruppe verseuchter Rebstöcke wird als Seuchenstelle, die eine oder mehrere Seuchenstellen umschließende, gemäß Nr. 12 in die Vernichtungs- und Entseuchungsmaßregeln einzubeziehende seuchenverdächtige Fläche als Sicherheitsgürtel, die Gesamfläche als Reblausherd bezeichnet.

3. Als verseucht gelten:

Rebstöcke, auf denen die Reblaus oder Spuren der Reblaus gefunden worden sind;

Flächen, auf denen die Reblaus oder Spuren der Reblaus gefunden worden sind.

4. Als seuchenverdächtig gelten:

Rebstöcke, die nicht nachweislich verseucht sind, nach deren Herkunft, Standort oder Beschaffenheit aber der Verdacht besteht, daß sie von der Seuche befallen sind;

Flächen, die nicht nachweislich verseucht sind, nach deren örtlicher oder wirtschaftlicher Verbindung mit verseuchten Flächen aber der Verdacht besteht, daß sie von der Reblaus befallen sind.

4a. Als seuchengefährdet gelten:

die bei der Untersuchung nicht als verseucht befundenen und nicht als seuchenverdächtig geltenden Teile des Grundstücks, auf welchem Rebläuse oder deren Spuren gefunden worden sind,

die bei der Untersuchung nicht als verseucht befundenen und nicht als seuchenverdächtig geltenden Teile benachbarter Grundstücke in einem Umkreis bis zu 100 m, gerechnet von der äußeren Grenze der seuchenverdächtigen Fläche,

Weinbaumarkierungen oder Teile von solchen, die nach ihrer Lage der Verseuchung durch Blattrebläuse ausgesetzt sind. —

5. Als Erzeugnisse des Rebstocks im Sinne dieser Grundsätze gelten Trauben und Trester, dagegen nicht Most und Wein.

6. Die Rebpflanzungen unterliegen einer ständigen Beaufsichtigung. Insbesondere sind sie jährlich wiederholt während der für die Beobachtung günstigen Zeit zu begehen.

Alle zwei- oder mehrjährigen Pflanzungen der nicht zu den Europäerreben (*Vitis vinifera* und *silvestris*) zählenden Rebsorten, -sorten und -bastarde sind in verseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemarkungen alljährlich und erforderlichenfalls wiederholt auf das Vorhandensein von Reblausblattgallen zu untersuchen; die erste Untersuchung muß in der Zeit von Ende Juni bis Ende Juli durchgeführt werden.

Zur ständigen Beaufsichtigung werden für Bezirke von geringerer Ausdehnung Beamte oder Vertrauensmänner bestellt. Sie haben alle bei der Begehung oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangten verdächtigen Erscheinungen der von der Landesregierung bezeichneten Stelle sofort anzuzeigen.

Zur ständigen Aufsicht über weitere Bezirke sind Sachverständige zu bestellen. Sie haben die Tätigkeit der nach Abs. 1 bestellten Aufsichtspersonen zu überwachen und den ihnen überwiesenen Bezirk nach einem von der Landesregierung aufzustellenden Plan während der für die Beobachtung günstigen Jahreszeit zu begehen. Mitteilungen über verdächtige Erscheinungen haben sie jederzeit ohne Verzug auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Mit der amtlichen Beaufsichtigung der Rebpflanzungen sollen nur solche Personen betraut werden, die gründliche Kenntnis im praktischen Betriebe des Weinbaues besitzen. Die Sachverständigen müssen die Befähigung zu Wurzeluntersuchungen (Nr. 7 Abs. 4) besitzen.

Zur Ausbildung geeigneter Aufsichtspersonen werden die Landesregierungen nach Bedarf besondere Lehrgänge einrichten. Den Teilnehmern ist eine Bescheinigung über den Erfolg des Besuchs eines solchen Lehrganges auszustellen.

7. Zur Ermittlung von Verseuchungen sind Wurzeluntersuchungen vorzunehmen. Die Gemeinden und örtlichen Sachvertretungen der Winzer sind vom Beginne der Untersuchungen nach Möglichkeit und rechtzeitig zu verständigen. Die Gemeinde hat das Recht, einen sachverständigen Vertrauensmann zu den Untersuchungen auf ihre Kosten zu entsenden. Dieser ist berechtigt, Ordnungswidrigkeiten zur Kenntnis des leitenden Sachverständigen oder des Aufsichtskommissars zu bringen.

Zum Zwecke der Untersuchung werden Wurzeln der Rebstöcke bloßgelegt und entnommen, oder die Reben werden mit ihren Wurzeln aus dem Boden genommen.

Die Untersuchungen sind in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Wurzeluntersuchungen dürfen, von besonderen Fällen abgesehen, nur Personen übertragen werden, die einen Lehrgang (Nr. 6 Abs. 4) mit Erfolg besucht, sich unter Leitung erprobter Sachverständiger praktische Erfahrungen in diesem Zweige des Aufsichtsdienstes erworben haben und in der Regel Winzer sind.

Bei der Vornahme von Wurzeluntersuchungen ist stets ausreichende Vorsorge gegen die Verbreitung der Reblaus aus etwa aufgedeckten Verseuchungen zu treffen.

8. Zur Ergänzung der Tätigkeit der nach Nr. 6 bestellten ständigen Aufsichtspersonen sind während der für die Beobachtung günstigen Jahreszeit Personen, welche die Befähigung zu Wurzeluntersuchungen besitzen, in bestimmter Anzahl zu Abteilungen (Kolonnen) zu vereinigen. Diese Abteilungen haben, unbeschadet der in der Umgebung von Seuchenherden gebotenen besonderen Maßregeln, alle Rebplantagen, nötigenfalls unter Vornahme von Wurzeluntersuchungen, besonders an verdächtigen Stellen, in regelmäßiger Wiederkehr in der Weise zu begehen, daß jede Rebpflanzung möglichst innerhalb acht Jahren einmal an die Reihe kommt. Für die Tätigkeit dieser Abteilungen ist ein die sämtlichen zu begehenden Rebplantagen umfassender Arbeitsplan aufzustellen, auf Grund dessen unter Berücksichtigung der notwendigen Verschiebungen bis zum 1. Februar ein Jahresarbeitsplan entworfen werden soll. Dieser Plan ist der zuständigen Aufsichtsbehörde bis spätestens zum 1. März zur Genehmigung vorzulegen.

Nr. 7 Abs. 2 und Abs. 5 finden sinngemäß Anwendung.

9. Die nach Nr. 6 zu bildenden ständigen Aufsichtszirke sollen sich an die Einteilung in Weinbaubezirke anschließen und in der Regel nicht größer gestaltet werden, als daß in den engeren Bezirken 50 ha und in den weiteren Bezirken 800 ha Weinbaufläche auf je eine Aufsichtsperson entfallen.

10. Bei der Untersuchung von Rebschulen ist stets eine Anzahl von Reben zu entnehmen.

Ausnahmen von der Vorschrift jährlicher Untersuchungen sollen in der Regel nur für solche kleineren Rebschulen zugelassen werden, welche lediglich dem örtlichen Bedarfe dienen.

11. Verseuchte und in der Regel auch seuchenverdächtige Rebstöcke sind zu vernichten, wobei von den im § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes aufgezählten Maßnahmen nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze der umfassendste Gebrauch zu machen ist.

Auf Antrag der Landesregierungen kann in besonderen Fällen durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft an Stelle der Vernichtung auf Widerruf ein Entseuchungsverfahren zugelassen werden.

Alle in verseuchten und seuchenverdächtigen Gemarkungen vorhandenen Pflanzungen der nicht zu den Europäerreben zählenden Rebsorten, -sorten und -bastarde (mit Ausnahme der Pfropfrebenanlagen und der Muttergärten) sind spätestens in dem auf die Feststellung der Reblaus folgenden Winter zu vernichten. Soweit Gemarkungsteile in sich so abgeschlossen sind, daß sie durch ihre abgelegene Lage Schutz gegen die Weiterverbreitung der Reblaus bieten, kann diese Maßnahme auf einzelne Gemarkungsteile beschränkt bleiben.

12. Die Vernichtungs- und Entseuchungsmaßregeln sind unter Anwendung der behördlich anerkannten Verfahren und Entseuchungsmittel auf die verseuchten und in der Regel auch auf die seuchenverdächtigen Flächen auszudehnen; die Abgrenzung hat nach Lage des einzelnen Falles zu erfolgen.

Bei Bestimmung der Menge der Entseuchungsmittel und der Art der Einbringung ist auf die Bodenbeschaffenheit und andere für die Wirksamkeit der Entseuchung maßgebende Umstände Rücksicht zu nehmen.

13. Die Seuchenstellen sind nebst einem vorläufigen Sicherheitsgürtel von etwa 2 m Breite alsbald nach der Auffindung zu entseuchen (Vorentseuchung). Die Vernichtung oder die Entseuchung der Rebstöcke nach Nr. 11 Abs. 2 sowie die Entseuchung des Bodens innerhalb des ganzen Reblausherdes (Hauptentseuchung) soll möglichst bald nach endgültiger Abgrenzung des Sicherheitsgürtels, spätestens im nächsten Frühjahr, erfolgen. Reicht eine einmalige Einbringung von Entseuchungsmitteln nicht aus, so ist die Maßregel zu wiederholen.

Die Wirkung der Entseuchung ist stets durch Untersuchung der im Boden befindlichen Wurzeln oder deren Reste festzustellen (Nachuntersuchung). Finden sich in den vernichteten Teilen des Herdes Wurzelanschlüsse oder lebende Wurzeln, so ist die Entseuchung zu wiederholen (Nachentseuchung). Die erste Nachuntersuchung ist spätestens in dem auf die Hauptentseuchung folgenden Sommer, die letzte spätestens im Sommer vor Freigabe des Wiederanbaues mit Reben vorzunehmen. Tritt der im Schlußsatz der Nr. 16 Abs. 1 vorgesehene Fall ein, so kann von einer zweiten Nachuntersuchung abgesehen werden.

14. Bei Blattverseuchung ist unbeschadet der Vorschrift in Nr. 11 Abs. 3 außer der mit den verseuchten Rebstöcken bestanden Fläche ein Sicherheitsgürtel von mindestens 20 m in den Reblausherd einzubeziehen, der in diesem gesamten Umfang unverzüglich zu vernichten ist. Die oberirdischen Rebenäste sind abzuschneiden, mit Petroleum zu begießen und innerhalb der Herdfläche zu verbrennen.

15. Nach Ermittlung einer Blattverseuchung sind die seuchenverdächtigen (Nr. 4 Abs. 1) und seuchengefährdeten (Nr. 4a Abs. 1 und 2) Rebplantagen nach Ablauf von etwa 4 Wochen erneut auf Blattbefall und nachfolgend auf Wurzelbefall, möglichst Stock für Stock, zu untersuchen. Die Wurzeluntersuchungen sind im Laufe des nächsten Jahres sowie in weiteren 5 Jahren möglichst zweimal zu wiederholen.

Nach Ermittlung einer Wurzelverseuchung (ohne gleichzeitiges Auftreten von Blattgallen) sind an seuchenverdächtigen Rebstöcken, die nicht in den Sicherheitsgürtel fallen, alsbald Wurzeluntersuchungen, möglichst Stock für Stock, vorzunehmen. Diese Untersuchungen sind im Laufe der nächsten 5 Jahre möglichst zweimal zu wiederholen.

16. Frühere Reblausherde dürfen mit reblausanfälligen Reben frühestens im sechsten Jahre nach der Hauptentseuchung wieder bepflanzt werden, wenn durch wiederholte Nachuntersuchungen (Nr. 14) festgestellt ist, daß lebende Rebwurzeln darin nicht mehr vorhanden sind. Inwieweit eine frühere Bepflanzung mit anderen Reben möglich ist, entscheiden die Landesbehörden.

Inwieweit der Anbau anderer Gewächse früher gestattet werden kann, ist nach dem Ergebnis der Untersuchungen von Fall zu Fall zu bestimmen.

17. Die Leitung von Vernichtungs- und Entseuchungsarbeiten darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mit diesen Arbeiten und dem Weinbau der Gegend vertraut sind und die Befähigung zu Wurzeluntersuchungen besitzen; für die Entseuchung größerer Herde sind Abteilungen nach der Vorschrift von Nr. 8 zu bilden.

18. Bei den Begehungs-, Untersuchungs- und Entseuchungsarbeiten ist auf die Schonung der Rebstöcke und Trauben insoweit Bedacht zu nehmen, als die Durchführung der Reblausbekämpfung es irgend gestattet.

19. Das Betreten eines Reblausherdes darf erst dann freigegeben werden, wenn durch die Nachuntersuchungen (Nr. 14) die vollständige Vernichtung oder Entseuchung der Rebwurzeln erwiesen ist.

Bis dahin sind die Herdflächen einzuzäunen und durch eine das Verbot des Betretens verkündende Warnungstafel zu kennzeichnen.

20. Aus Reblausherden dürfen Reben und Rebstücke, andere Pflanzen oder Pflanzenteile, Rebbänder, Dünger (ausschließlich Jauche), Kompost und Bodenbestandteile nicht entfernt werden. Die Entfernung von Weinbaugeräten und Rebpfählen darf nur unter der Bedingung einer vollständigen und genügenden Entseuchung gestattet werden.

21. Die Abnahme und Entfernung der in einem Reblausherde gemachten Trauben und sonstigen oberirdisch abzuerntenden Früchte ist unter Bedingungen zu gestatten, die jede Gefahr der Verschleppung der Reblaus ausschließen.

22. Ist die Reblaus in einem Gemeindebezirk oder selbständigen Gutsbezirk festgestellt, so ist für diesen Bezirk die Ausfuhr von Reben, Rebstücken, gebrauchten Rebpfählen, Rebbändern, Weinbaugerätsschaften, Rebenzeugnissen, Dünger (ausschließlich Jauche und Latrine), Kompost und Bodenbestandteilen zu untersagen. Die Bewilligung von Ausnahmen kann nach Anhörung der Sachvertreterungen der Winzer durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen. Ausnahmen sind nicht zulässig für die Ausfuhr aus einem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk, in dem eine Blattverseuchung festgestellt worden ist.

23. Ist die Reblaus nur in einem kleinen oder leicht abzugrenzenden Teile eines Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks festgestellt, so kann das vorstehende Ausfuhrverbot auf diesen Teil der Gemarkung beschränkt werden.

Auf Antrag der Sachvertreterungen der Winzer oder der Weinbauvereine können mehrere aneinandergrenzende Gemeinden oder selbständige Gutsbezirke oder Teile davon zu einem Bezirk im Sinne der Nr. 22 zusammengelegt werden.

24. Ein Gemeinde- oder selbständiger Gutsbezirk oder Teile davon (Nr. 23) gelten bis zum Ablauf desjenigen Tages als verseucht, an dem sämtliche in der Gemarkung festgestellten Reblausherde zum Wiederanbau mit reblausanfälligen Reben freigegeben sind.

25. Der Verkehr mit Reben, Rebteilen und Erzeugnissen des Rebstocks außerhalb der Weinbaubezirke soll unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen Beschränkungen nur insoweit unterworfen werden, als es zur Verhütung der Einfuhr in einen Weinbaubezirk notwendig erscheint.

Der Verkehr mit Reben und Rebteilen innerhalb und zwischen den gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes aufgelassenen Seuchengebieten in Preußen, Sachsen und Thüringen wird gestattet, die Ausfuhr von dort aber grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

26. Der Marktverkehr mit Wurzelreben oder Blindreben ist allgemein zu untersagen.

Die öffentliche Befanngabe des Verkaufs von fremdländischen und Bastardreben ist verboten.

27. Den Blindrebenverkehr regeln die Landesregierungen im Benehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Einjähriges Blindholz, das vor dem Versande nachweislich nicht im Weinberg eingegraben worden ist und aus einer unverseuchten Gemeinde oder Gemarkung stammt, unterliegt keiner Entseuchungsvorschrift, sofern dies die Landesregierung des Einfuhrlandes nicht vorschreibt.

Der Versand von Wurzelreben über die Grenzen der Weinbaubezirke ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote können die Landeszentralbehörden im Benehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unter Anordnung der vorherigen Entseuchung der Versandreben nach einem behördlich anerkannten Verfahren zulassen. Die Entseuchung ist nicht erforderlich für Wurzelreben, die aus staatlichen oder kommunalen Rebschulen stammen, falls letztere in unverseuchten Gemarkungen liegen und den jährlichen Wurzeluntersuchungen unterzogen werden.

Die Einfuhr von Reben aus dem Auslande bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

28. Verkehrsbeschränkungen dürfen nicht unterworfen werden Sendungen von Pflanzen oder Pflanzenteilen aus dem Ausland, die ohne Verpackung in einen Weinbaubezirk befördert werden, nachdem sie auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Juli 1893 (Reichsgesetzbl. S. 153) und vom 7. April 1887 (Reichsgesetzbl. S. 155) an der Eingangsstelle geprüft und in freien Verkehr gesetzt worden sind, sowie Sendungen aus Betrieben, die in einem der nach Artikel 9 Nr. 6 der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 (Reichsgesetzbl. 1882 S. 125) veröffentlichten Verzeichnisses enthalten sind.

29. Als Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Pflanzen oder mit Teilen von Pflanzen, die nicht zur Gattung der Rebe

gehören, aber im Gemenge mit Reben oder in der Nähe von Reben gewachsen sind, kommen vorzugsweise in Betracht:

das Verbot der Einfuhr in einen Weinbaubezirk;

die Bestimmung, daß Sendungen nach einem Weinbaubezirk in einer die Prüfung des Inhalts gestattenden Weise fest verpackt und vor dem Auspacken einem hierfür bestellten Sachverständigen zur Untersuchung auf Reblausgefahr vorgelegt werden müssen.

Als fest verpackt sind anzusehen Sendungen in verschlossenen Kisten, Körben oder anderen Behältnissen, in verschlossenen und verbleiten Eisenbahnwagen, auf offenen Eisenbahnwagen, wenn die Verpackung Erde und Wurzeln vollständig bedeckt und die Zweige zusammengebunden sind. Als in der Nähe von Reben gewachsen sind nicht anzusehen: Pflanzen aus solchen Pflanzungen, die von Reben durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 m oder durch ein anderes Hindernis getrennt sind, das ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt.

Handelsgärtnereien und Baumschulen müssen ihren in einen Weinbaubezirk gehenden Pflanzensendungen eine behördliche Bescheinigung beifügen, daß die Sendung vorstehender Anordnung entspricht.

30. Einfuhrbeschränkungen innerhalb des Reichsgebietes dürfen vorbehaltlich der nach § 2 Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 des Gesetzes etwa zugelassenen Ausnahmen nicht für Sendungen aus bestimmten einzelnen Anlagen oder aus bestimmten einzelnen Gebieten und nicht in der Weise erlassen werden, daß Sendungen, die aus dem Gebiete des anordnenden Landes stammen, vor Sendungen aus anderen Ländern bevorzugt werden.

31. Reben, Rebteile und Erzeugnisse des Rebstocks, welche unter Verletzung der bestehenden Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind, sind in der Regel auch dann zu vernichten, wenn sie weder verseucht noch seuchenverdächtig sind.

32. Neue Rebspflanzungen, auch auf solchen Grundstücken, die bereits mit Reben bepflanzt waren, sind (unbeschadet weitergehender landesrechtlicher Vorschriften) in allen Weinbaugebieten bei der Polizeibehörde unter Angabe der Bezugsquelle und der Sorte der Setzlinge vor der Ausführung anzumelden.

Ebenso ist die Absicht, in einer Rebanpflanzung die Reben herauszuhauen, der Polizeibehörde anzuzeigen.

33. Alle nicht zu den Europäerreben (*Vitis vinifera* und *silvestris*) zählenden Rebarlen, -sorten und -bastarde dürfen nicht angebaut werden, soweit nicht nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes die Undurchführbarkeit der Unterdrückung der Reblaus anerkannt worden ist.

An die

Biologische Reichsanstalt



Portopflichtige Dienstsache!

Berlin-Dahlem

Königin-Luise-Str. 19

Die Landesregierungen können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für bestimmte Rebsorten Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

34. Die Anlage von Schnittgärten mit fremdländischen und Bastardreben ist Sache der Länder. Die zuständige Landesbehörde ist berechtigt, auch öffentlichen und gemeinnützigen Verbänden und Weinbergbesitzern die Genehmigung zur Anlage von Schnittgärten zu erteilen. Auch die Pfropfanstalten bedürfen der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde. Die Schnittgärten und Pfropfanstalten unterliegen der ständigen staatlichen Aufsicht. Schnittgärten dürfen nur mit Holz aus staatlichen oder staatlich beaufsichtigten Anlagen angelegt werden.

35. Bei Abgrenzung der Weinbaubezirke soll auf Besitzverhältnisse, insbesondere Grundstücksverwandtschaft, sowie auf die Notwendigkeit der ausreichenden Nachzucht von Reben innerhalb des Bezirks Rücksicht genommen, im übrigen aber der Umfang der Weinbaubezirke möglichst beschränkt werden.

36. Durch Vereinbarung unter den beteiligten Landesregierungen kann ein Weinbaubezirk aus Teilen mehrerer Länder gebildet werden.

37. Für die Durchfuhr von Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirke stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, soll eine feste Verpackung vorgeschrieben werden, welche verhindert, daß Teile der Sendungen herausfallen oder ohne Öffnung oder Verletzung der Umhüllung entnommen werden können.

38. Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen in benachbarten Gebieten verschiedener Länder soll unter Mitwirkung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft durch unmittelbares Benehmen der ausführenden Behörden möglichst einheitlich gestaltet werden.

Einfuhr von frischen Pflanzen und Kartoffeln nach Griechenland. Nach neuerer Mitteilung des Griechischen Landwirtschaftsministeriums und der Griechischen Gesandtschaft in Berlin ist die Einfuhr von frischen Pflanzen und Kartoffeln aus Ländern, in denen die Reblaus vorkommt, also auch aus Deutschland, nach den reblausfreien Teilen Griechenlands, nämlich nach Epirus und der Insel Kreta (Altgriechenland), grundsätzlich verboten. Dagegen können frische Pflanzen und Kartoffeln nach den Teilen Griechenlands, in denen die Reblaus verbreitet ist, nämlich nach Mazedonien, Thrazien und den Inseln Samos, Chios und Mytilene (Neugriechenland) auch aus Deutschland unter der Bedingung eingeführt werden, daß die Sendungen von einem amtlichen Ursprungszeugnis begleitet sind, das genaue Angaben über den Anbauort enthält und das ferner bescheinigt, daß an diesem Anbauort Weinstöcke nicht wachsen. Die Ursprungszeugnisse müssen von den griechischen Konsularbehörden beglaubigt sein. Für die Einfuhr von Kartoffeln ist ferner Verpackung in Säcken oder Kisten, die mit dem Siegel oder Stempel des Verkäufers versehen sein müssen, vorgeschrieben. Für Pflanzen- und

Kartoffelsendungen kann bei der mit Zustimmung des Landwirtschaftsministeriums erfolgenden Einfuhr eine Entseuchung vorgeschrieben werden, wenn sie des Befalls mit Schädlingen verdächtig erscheinen. Die Einfuhr von frischen Früchten (z. B. Äpfeln, Bananen, Zitronen, Orangen usw.), mit Ausnahme von Weintrauben, ist nach sämtlichen Teilen Griechenlands aus allen Ländern gestattet. Die im Nachrichtenblatt für 1928, Nr. 2, auf S. 17 enthaltene Notiz über Pflanzen- usw. Einfuhr nach Griechenland gilt hiermit als überholt.

Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Deutsche Reich. Die Geltungsdauer der Verordnung vom 27. September 1928 (Reichsgesetzbl. 1928 Teil I S. 375), nach welcher die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika mit Ausnahme der Staaten Texas, Kansas, Oklahoma und Colorado nur auf Grund einer die Unschädlichkeit der Gerste nachweisenden Untersuchung gestattet ist, ist durch eine Verordnung vom 24. Mai 1929 (Deutscher Reichsanzeiger 1929 Nr. 118) bis zum 31. August 1929 verlängert.

Einfuhr von Kirschen in das Deutsche Reich. Durch eine Verordnung vom 27. April 1929 (Deutscher Reichsanzeiger 1929 Nr. 104) ist die Einfuhr von rohen Kirschen, die von Kirschfliegenmaden (*Rhagoletis cerasi* L.) befallen oder des Befalls verdächtig sind, bis auf weiteres verboten. Rohe Kirschen dürfen nur über bestimmte Zollstellen eingelassen werden und müssen begleitet sein von einem von der Gemeindebehörde des Ursprungsortes ausgestellten Ursprungszeugnis und einem von einem amtlichen Pflanzenschutzsachverständigen des Ursprungslandes ausgestellten Gesundheitszeugnis, in welchem das Freisein der Sendung von Kirschfliegenmaden bescheinigt worden ist. An den Eingangszollämtern werden die Sendungen nochmals von deutschen Sachverständigen auf Kirschfliegenmadenbefall untersucht. Für die Einfuhr von rohen Kirschen in geringen Mengen durch Bewohner in Zollgrenzbezirken oder durch Reisende und für Betriebe, die von der Zollgrenze durchschnitten werden, kommt die Verordnung nicht in Frage. Die unmittelbare Durchfuhr von Kirschen unter Zollüberwachung ist gestattet.

Personalnachrichten

Das Mitglied des Beirates der Biologischen Reichsanstalt, Dr. h. c. Ludwig K ü h l e in Quedlinburg, feierte am 22. Mai seinen 60. Geburtstag.

Der Postaufgabe dieser Nummer liegt der in der vorigen Nummer angekündigte Prospekt des Verlages Paul Parey, Berlin, bei über: S n e l l, Krebsfeste Kartoffelsorten.

Der Phänologische Reichsdienst bittet für Juni 1929 um folgende Beobachtungen:

Zunächst sind die im Maiordruck noch nicht ausgefüllten Daten im Juni nachzutragen.

Ferner: Erste Blüte von:	Stachelbeere (Sorte!)	Schwarze Blattlaus an Rübe
Winterroggen (Sorte!)	Johannisbeere (Sorte!)	Schwarze Blattlaus an Ackerbohne
Sommerroggen (Sorte!)	Erbbeere (Art und Sorte!)	Erbfennost (<i>Uromyces pisi</i>)
Wintergerste (Sorte!)	Windhalm (<i>Agrostis spica venti</i>)	Brennfleckenkrankheit (<i>Ascochyta</i>
Sommergerste (Sorte!)	in Blüte	<i>pisii</i>) an Erbsen
Winterweizen (Sorte!)	Mutterkorn (<i>Claviceps purpurea</i>)	Kleeflebe (<i>Cuscuta trifolii</i> und
Wein	Sonigtrostadium an Roggen	<i>epithimum</i>)
Kartoffel	Flugbrand (<i>Ustilago tritici</i>) an	Einbinziger Heu- und Sauerwurm
Ackerbohne (<i>Vicia faba</i>)	Weizen	(<i>Conchylis ambiguella</i>), Larve an
Ende der Blüte von:	Flugbrand (<i>Ustilago hordei</i>) an	Wein
Winterroggen	Gerste	Bekreuzter Heu- und Sauerwurm (<i>Pol-</i>
Sommerroggen	Eisenkrankheit (<i>Helminthosporium</i>	<i>lychrosia botrana</i>), Larve an Wein
Wintergerste	<i>gramineum</i>) an Gerste	Rebstöcker (<i>Byctiscus betulae</i>),
Sommergerste	Mehltau (<i>Erysiphe graminis</i>) an	erste Blattwickel an Rebe
Winterweizen	Gerste	Amerikanischer Mehltau (<i>Sphaero-</i>
Wein	Flugbrand (<i>Ustilago avenae</i>) an	<i>theca mors uvae</i>) an Stachelbeere
Kartoffel	Safer	Rost (<i>Puccinia pringsheimiana</i>)
Raps	Weißspigkeit (Blasensüße, Thrips)	an Stachelbeerfrucht
Ackerbohne	Krautfäule (<i>Phytophthora infestans</i>)	Derselbe auf Niedgräsern (<i>Carex</i>)
Beginn der Ernte von:	an Kartoffeln	in der Nachbarschaft
Süßkirsche (Sorte!)	Schwarzbeinigkeit (<i>Bacillus phy-</i>	Stachelbeerblattwespe (<i>Nematus</i>
Sauerkirsche (Sorte!)	<i>tophthora</i> u. a.) an Kartoffeln	<i>ribesii</i>), erste erwachsene Larve

Beobachter:

(Name und Anschrift [Post] und Straße.)

Es wird um Zusendung der Daten an die Zentralstelle des Deutschen Phänologischen Reichsdienstes in der Biologischen Reichsanstalt Berlin-Dahlem Königin-Luise-Str. 19, gebeten. Auf Wunsch stehen auch Beobachtungsvordrucke für die ganze Vegetationszeit zur Verfügung, welche möglichst zeitig gegen Jahresende als portopflichtige Dienstsache (unfrankiert) eingesandt werden können.